



EINGANG:
03. Jan. 2002
(802)

G 20715 B

ANZEIGEN DES ERZBISCHUMS KÖLN

Stück 1
142. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2002

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedentages am 1. Januar 2002	1
Nr. 2 Paschall-Liturgische Hinweise zum Fasten und zum Friedenstag zur Vorbereitung auf das Treffen in Assisi am 24. Januar 2002	5
Nr. 3 Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig	7
Erlasse des Herrn Erzbischofs	
Nr. 4 Kirchliche Bauregel (kBaUR) für die Kath. Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln	7
Nr. 5 Kirchliche Ausstattungsordnung (kAusO)	12
Nr. 6 Kirchliche Verwaltungsvorschriften (kVcVgO) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln	14
Nr. 7 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)	16
Nr. 8 Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen im Erzbistum Köln	17
Nr. 9 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Sc. Andreas, Andreasstr. 3a, 53179 Bonn (Rüngsdorf), und Herz Jesu, Denglerstr. 1a, 53173 Bonn (Bad Godesberg) im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich B	21
Nr. 10 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Am Schönenkamp 145, 40599 Düsseldorf (Hasseis) und St. Elisabeth, Aschaffener Str. 37, 40599 Düsseldorf (Reisholz) im Dekanat Düsseldorf-Benrath, Seelsorgebereich B	22
Nr. 11 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Barcholomäus, Mdatener Weg 25, 50827 Köln (Bickendorf), St. Dreikönigen, Weißdomweg 91, 50827 Köln (Bickendorf), und St. Rochus, Rochusstr. 141a, 50827 Köln (Bickendorf) im Dekanat Köln-Ehrenfeld, Seelsorgebereich B = Pfarrverband	23
Nr. 12 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Sc. Joseph, Wiechasestr. 65, 50933 Köln (Braunsfeld), und Christi Auferstehung, Brucknerstr. 16, 50931 Köln (Lindenthal) im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich A	25
Nr. 13 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Klarasr. 15, 50823 Köln (Ehrenfeld), und Sc. Mechern, Mechternstr. 2, 50823 Köln (Ehrenfeld) im Dekanat Köln-Ehrenfeld, Seelsorgebereich D	27
Nr. 14 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Nikolaus, Nikolausplatz 17, 50937 Köln (Sülz) und	

St. Karl Borromäus, Guscavstr. 52, 50937 Köln (Sülz) im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Köln-Sülz	28
Nr. 15 Urkunde über die Aufhebung der seelsorglichen Überweisung eines Teils der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Köln (Lindenthal), an die Pfarrgemeinde St. Karl Borromäus, Köln (Sülz), und Zuweisung dieses Gebietes an die Pfarrgemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz)	29
Nr. 16 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Große Kirchstr. 36, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), Herz Jesu, Marktplatz 1, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), Sc. Hildegard, Hindenburgstr. 25a, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), und St. Maria Friedenskönigin, Rudolf-Mann-Platz 1, 51373 Leverkusen (Wiesdorf) im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich „Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg“	30
Nr. 17 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Marienstr. 6, 40880 Ratingen (Tiefenbroich) und St. Josef, Maximilian-Kolbe-Platz 28, 40880 Ratingen (West) im Dekanat Ratingen, Seelsorgebereich D	31
Nr. 18 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Heerdt sowie die Errichtung des neuen Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt	33
Nr. 19 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Köln-Bayenrhal und Köln-Rodenkirchen sowie die Errichtung des neuen Dekanates Köln-Rodenkirchen	33

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 20 Neuordnung von Seelsorgebereichen	33
Nr. 21 GKZ der zusammengelegten Pfarreien	33
Nr. 22 Tokyo-Sonntag 2002	33
Nr. 23 Gebetswoche für die Einheit der Christen	34
Nr. 24 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts und Gesetz zur Reform des Zivilprozessrechts	34
Nr. 25 Nutzungsentgelt für Wohnungen der Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst	36
Nr. 26 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW	36
Nr. 27 Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchensekretariats	36

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 28 Wallfahrt des Erzbischofs Köln nach Assisi zum Geburtstreffen der Weltreligionen	37
Nr. 29 5. Auflage der zweisprachigen Ausgabe des CIC 1983 (mit deutscher Übersetzung)	37
Nr. 30 Rahmenabkommen Mannesmann Mobilfunk und E-plus Mobilfunk	37
Nr. 31 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	37
Nr. 32 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter	37
Nr. 33 Personalchronik	37
Nr. 34 Pontifikalhandlungen	39

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedentages am 1. Januar 2002

Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung

1. Dieses Jahr wird der Weltfriedenstag vor dem Hintergrund der dramatischen Ereignisse vom vergangenen 11. Sep-

tember begangen. An jenem Tag ist ein Verbrechen schrecklichen Ausmaßes verübt worden: innerhalb weniger Minuten wurden Tausende unschuldiger Menschen verschiedener ethnischer Herkunft auf grauenvolle Weise getötet. Seither haben die Menschen auf der ganzen Welt mit neuer Intensität das Bewusstsein der persönlichen Verwundbarkeit erfahren; sie haben begonnen, mit einem tiefen, bis dahin nicht gekannten

Angstgefühl in die Zukunft zu schauen. Angesichts solcher seelischer Zustände möchte die Kirche ein Zeugnis ihrer Hoffnung geben, in der Überzeugung, dass das Böse, das *mysterium iniquitatis*, in den Wechselfällen des menschlichen Lebens nicht das letzte Wort hat. Die in der Heiligen Schrift umrissene Heilsgeschichte wirft helles Licht auf die gesamte Geschichte der Welt, indem sie aufzeigt, wie diese immer von Gottes barmherziger und weiser Sorge begleitet wird, welcher die Wege kennt, um selbst die verhärtetsten Herzen zu berühren und von trockenem, unfruchtbarem Boden gute Früchte zu ernten.

Das ist die Hoffnung, an der die Kirche zu Beginn des Jahres 2002 festhält: Durch die Gnade Gottes wird die Welt, in der die Macht des Bösen wieder einmal die Oberhand zu haben scheint, tatsächlich in eine Welt verwandelt werden, in der die edelsten Bestrebungen des menschlichen Herzens befriedigt werden können, eine Welt, in der sich der wahre Friede durchsetzen wird.

Der Friede: Werk der Gerechtigkeit und der Liebe

2. Die blutigen Geschehnisse der jüngsten Vergangenheit haben mich dazu bewegt, einen Gedanken wieder aufzunehmen, der mir in der Erinnerung an die geschichtlichen Ereignisse, die mein Leben, besonders in meinen Jugendjahren, gezeichnet haben, aus tiefstem Herzen kommt.

Die unermesslichen Leiden der Völker und der Einzelnen, darunter auch nicht wenige meiner Freunde und Bekannten, verursacht durch die totalitären Regime des Nationalsozialismus und des Kommunismus, haben stets meine Seele bedrängt und mich zum Gebet angeregt. Oftmals habe ich innegehalten, um über die Frage nachzudenken: *Welcher Weg führt zur vollen Wiederherstellung der so grausam verletzen sittlichen und sozialen Ordnung?* Durch Nachdenken und in der persönlichen Beschäftigung mit der biblischen Offenbarung bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass sich die zerbrochene Ordnung nicht voll wiederherstellen lässt, ausser indem man Gerechtigkeit und Vergebung miteinander verbindet. *Die Stützpfeiler des wahren Friedens sind die Gerechtigkeit und jene besondere Form der Liebe, wie sie die Vergebung darstellt.*

3. Aber wie kann man unter den aktuellen Umständen von Gerechtigkeit und zugleich von Vergebung als Quellen und Bedingungen des Friedens reden? Meine Antwort lautet, man *kann und man muss* davon reden, ungeachtet der Schwierigkeiten, die solches Reden in sich birgt, auch deshalb, weil man gewöhnlich an Gerechtigkeit und Vergebung als alternative Begriffe denkt. Die Vergebung steht im Gegensatz zum Groll und zur Rache, nicht zur Gerechtigkeit. Der wahre Friede ist in Wirklichkeit ein „Werk der Gerechtigkeit“ (Jes 32, 17). Der Friede ist, wie das II. Vatikanische Konzil erklärt hat, „die Frucht der Ordnung, die ihr göttlicher Gründer selbst in die menschliche Gesellschaft eingeseift hat und die von den Menschen durch stetes Streben nach immer vollkommenerer Gerechtigkeit verwirklicht werden muss“ (Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nr. 78). Seit über fünfzehn Jahrhunderten erklingt in der katholischen Kirche die Lehre des Augustinus von Hippo, der uns daran erinnert, dass der Friede, der mit dem Zutun aller anzustreben ist, in der *tranquillitas ordinis*, in der Ruhe der Ordnung besteht (vgl. *De civitate Dei*, 19,13).

Der wahre Friede ist daher Frucht der Gerechtigkeit, sittliche Tugend und rechtliche Garantie, die über die volle Achtung der Rechte und Pflichten und über die gerechte Aufteilung von Nutzen und Lasten wacht. Da aber die menschliche

Gerechtigkeit, die nun einmal den Grenzen und Egoismen von Personen und Gruppen ausgesetzt ist, immer zerbrechlich und unvollkommen ist, muss sie in der *Vergebung, die die Wunden heilt und die tiefgehende Wiederherstellung der gestörten menschlichen Beziehungen bewirkt*, praktiziert und gewissermaßen vervollständigt werden. Das gilt sowohl in den Spannungen, die Einzelpersonen betreffen, wie in jenen von übergeordneter und auch internationaler Tragweite. Die Vergebung widersetzt sich in keiner Weise der Gerechtigkeit, weil sie nicht auf einer Aufhebung der berechtigten Wiedergutmachungsansprüche für die verletzte Ordnung besteht. Die Vergebung strebt vielmehr jene Fülle von Gerechtigkeit an, welche die Ruhe der Ordnung herbeiführt; diese bedeutet weit mehr als eine zerbrechliche und vorübergehende Einstellung von Feindseligkeiten, nämlich eine tiefgreifende Heilung der in den Herzen blutenden Wunden. Wesentlich für eine solche Heilung sind beide, die Gerechtigkeit und die Vergebung.

Das sind die beiden Dimensionen des Friedens, die ich in dieser Botschaft aufzeigen möchte. Der Weltfriedenstag bietet in diesem Jahr der ganzen Menschheit und besonders den Staatsoberhäuptern Gelegenheit, über die Anforderungen der Gerechtigkeit und über den Aufruf zur Vergebung angesichts der schwerwiegenden Probleme nachzudenken, welche die Welt weiterhin quälen, darunter nicht zuletzt *die vom organisierten Terrorismus herbeigeführte neue Stufe der Gewalt*.

Das Phänomen des Terrorismus

4. Gerade der auf Gerechtigkeit und Vergebung gegründete Friede ist es, der heute vom internationalen Terrorismus angegriffen wird. In den letzten Jahren, besonders nach dem Ende des kalten Krieges, ist der Terrorismus zu einem hochentwickelten Netz des politischen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenwirkens geworden, das die nationalen Grenzen überschreitet und sich anschickt, die ganze Welt zu umgarnen. Es handelt sich um Organisationen im wahrsten Sinn des Wortes, die oft mit beachtlichen Geldmitteln ausgestattet sind und Strategien auf breiter Ebene ausarbeiten, wobei sie unschuldige Personen treffen, die mit den von den Terroristen verfolgten Zielen überhaupt nichts zu tun haben.

Wenn diese Terrororganisationen ihre eigenen Anhänger als Waffen benutzen, um sie gegen unbewaffnete, ahnungslose Menschen loszuschicken, machen sie damit auf erschütternde Weise den Todesdrang offenkundig, der sie speist. Der Terrorismus entspringt dem Hass und erzeugt Isolierung, Misstrauen und Abschottung. Gewalt gesellt sich zu Gewalt, in einer tragischen Spirale, die auch die jungen Generationen mithineinzieht, die so den Hass erben, der schon frühere Generationen entzweit hat. *Der Terrorismus basiert auf der Verachtung des Lebens des Menschen*. Deshalb bildet er nicht allein den Grund für unerträgliche Verbrechen, sondern stellt selbst ein *wirkliches Verbrechen gegen die Menschheit* dar, insofern er auf den Terror als politische und wirtschaftliche Strategie zurückgreift.

5. *Es besteht daher ein Recht auf Verteidigung gegen den Terrorismus*. Es ist ein Recht, das sich wie jedes andere bei der Wahl sowohl der Ziele wie der Mittel an moralische und rechtliche Regeln halten muss. Die Identifikation der Schuldigen muss entsprechend bewiesen werden, weil die strafrechtliche Verantwortung immer personal ist und daher nicht auf die Nationen, Ethnien und Religionen, denen die Terroristen angehören, ausgedehnt werden kann. Die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen das terroristische Treiben muss auch einen besonderen Einsatz auf politischer, diplomatischer und wirtschaftlicher Ebene beinhalten, um mutig und ent-

geschlossen etwaige Situationen von Unterdrückung und Ausgrenzung aufzulösen, die den Ursprung für Terrorpläne bilden könnten. Denn die Anwerbung von Terroristen wird in einem sozialen Umfeld erleidert, wo Rechte verlorzr wld Ungerechtigkeiten allzu lange geduldet werden.

Es muss jedoch mit aller Klarheit festgestellt werden, dass die in der Welt bestehenden Ungerechtigkeiten niemals als Entschuldigung zur Rechtfertigung von Terroranschlägen gebraucht werden können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zu den Opfern des radikalen Zusammenbruchs der Ordnung, wie er von den Terroristen bezweckt wird, in erster Linie die Millionen Männer und Frauen gehören, die am wenigsten dagegen gewappnet sind, den Zusammenbruch der internationalen Solidarität auszuhalten. Ich spiele im besonderen für die Völker der Entwicklungsländer an, die ohnehin schon in prekären Situationen leben, in denen es um das bloße Überleben geht; sie wären von einem globalen wirtschaftlichen und politischen Chaos am schmerzlichsten betroffen. Der Anspruch des Terrorismus, im Namen der Armen zu handeln, ist eine offenkundige Unwahrheit.

• *Man tötet nicht im Namen Gottes.*

6. Wer durch die Ausführung von Terroranschlägen tötet, hegt Gefühle der Verachtung für die Menschheit und manifestiert Hoffnungslosigkeit gegenüber dem Leben und der Zukunft: alles kann aus dieser Sicht gehasst und zerstört werden. Der Terrorist meint, der von ihm geglaubten Wahrheit bzw. dem erlittenen Leid komme eine derart absolute Bedeutung zu, dass sie ihn dazu berechtigen, mit der Zerstörung auch unschuldiger Menschenleben zu reagieren. Bisweilen ist der Terrorismus das Kind eines fanatischen *Fundamentalismus*, der aus der Überzeugung entsteht, allen die Annahme der eigenen Sichtweise der Wahrheit auferlegen zu können. Die Wahrheit kann jedoch auch dann, wenn sie erlangt wird - und das geschieht immer auf eine begrenzte und vervollkommnungsfähige Weise -, niemals aufgezwungen werden. Die Achtung vor dem Gewissen des anderen, in dem sich das Abbild Gottes selbst widerspiegelt (vgl. Gen 1, 26-27), gestattet nur, die Wahrheit dem anderen vorzulegen; an ihm liegt es dann, sie verantwortungsvoll anzunehmen. Die Anmaßung, das, was man selbst für die Wahrheit hält, anderen gewaltsam aufzuzwingen, bedeutet, dass dadurch die Würde des Menschen verletzt und schließlich Gott, dessen Abbild er ist, beleidigt wird. Darum ist der fundamentalistische Fanatismus eine Haltung, die in radikalem Gegensatz zum Glauben an Gott steht. Wenn wir genau hinschauen, *instrumentalisiert der Terrorismus nicht nur den Menschen, sondern auch Gott*, indem er ihn schließlich zu einem Götzen macht, dessen er sich für seine Zwecke bedient.

7. *Kein Verantwortlicher der Religionen kann daher dem Terrorismus gegenüber Nachsicht üben und noch weniger kann er ihn predigen.* Es ist eine Profanierung der Religion, sich als Terroristen im Namen Gottes zu bezeichnen, dem Menschen im Namen Gottes Gewalt anzutun. Die terroristische Gewalt steht im Gegensatz zum Glauben an Gott, den Schöpfer des Menschen, an Gott, der sich um den Menschen kümmert und ihn liebt. Insbesondere steht er völlig im Gegensatz zum Glauben an Christus den Herrn, der seine Jünger zu beten gelehrt hat: „Erlas uns unsere Schulden, wie auch wir sie unseren Schuldner erlassen haben“ (Mt 6, 12).

In der Nachfolge der Lehre und des Beispiels Jesu sind die Christen davon überzeugt, dass Barmherzigkeit über bedeutet, die Wahrheit unseres Lebens voll zu leben: Wir können und müssen barmherzig sein, weil uns von einem Gott, der die

erbarmende Liebe ist, Barmherzigkeit erwiesen worden ist (vgl. 1 Joh 4, 7-12). Der Gott, der uns durch seinen Eintritt in die Geschichte erlöst und im Drama des Karfreitags den Sieg des Ostertages vorbereitet, ist ein Gott des Erbarmens und der Vergebung (vgl. Ps 103, 3-4.10-13). Gegenüber denen, die ihn angriffen, weil er mit den Sündern zusammen aß, hat sich Jesus so ausgedrückt: „Darum lernst, was es heißt: Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer. Denn ich bin gekommen, die Sünder zu rufen, nicht die Gerechten“ (Mt 9, 13). Die Jünger Christi, getauft auf seinen Tod und seine Auferstehung, müssen immer Männer und Frauen der Barmherzigkeit und der Vergebung sein.

Die Notwendigkeit der Vergebung

8. *Was aber bedeutet das Vergeben konkret? Und warum müssen wir vergeben?* Das Sprechen über die Vergebung kann diesen Fragestellungen nicht ausweichen. Indem ich eine Überlegung aus meiner Botschaft zum Weltfriedenstag 1997 („Biete die Vergebung an, empfangen den Frieden“) wieder aufgreife, möchte ich daran erinnern, dass die Vergebung, noch bevor sie ein gesellschaftliches Faktum wird, ihren Sitz im Herzen eines jeden hat. Nur in dem Maße, in dem sich eine Ethik und eine Kultur des Vergebens herausbildet, kann man eine „Politik der Versöhnung“ erhoffen, die ihren Niederschlag in sozialen Verhaltensweisen und rechtsstaatlichen Einrichtungen findet, in denen die Gerechtigkeit selbst ein menschliches Antlitz annimmt.

In Wirklichkeit ist die Vergebung eine persönliche Entscheidung, eine Option des Herzens, die sich gegen den spontanen Instinkt richtet, das Böse mit dem Bösen zu beantworten. Diese Option findet ihr Richtmaß in der Liebe Gottes, die uns trotz unserer Sünde annimmt. Ihr höchstes Vorbild ist die Vergebung Christi, der am Kreuz gebetet hat: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (Lk 23, 34).

Die Vergebung gestaltet sich daher nach göttlichem Ursprung und Maß. Dies schließt allerdings nicht aus, dass man ihren Wert auch im Licht vernünftiger menschlicher Überlegungen erfassen kann. Als erste von allen jene, die mit der Erfahrung zusammenhängt, dass der Mensch, der Böses begeht, in sich selbst verschlossen lebt. Er wird sich seiner Zerbrechlichkeit bewusst und hofft auf die Nachsicht der anderen. Warum also sollte man sich den anderen gegenüber nicht so verhalten, wie man selbst behandelt zu werden wünscht? Jeder Mensch hege in sich die Hoffnung, das Leben in seinem Verlauf von neuem beginnen zu können und nicht für immer Gefangener der eigenen Irrtümer und Schuld zu bleiben. Er träumt davon, den Blick wieder zu erheben und in die Zukunft zu richten, um noch Perspektiven des Vertrauens und des Einsatzes entdecken zu können.

9. Als menschliche Handlung ist die Vergebung zunächst eine Initiative des Einzelnen in seiner Beziehung zu den anderen, ihm ähnlichen Geschöpfen. Der Mensch hat jedoch eine wesentliche soziale Dimension, kraft welcher er ein Netz von Beziehungen knüpft, in denen er sich selbst zum Ausdruck bringt - leider nicht nur im Guten, sondern auch im Bösen. Die Folge davon ist, dass sich die Vergebung *auch auf sozialer Ebene als notwendig* erweist. Die Familien, die Gruppen, die Staaten, die Völkergemeinschaft selbst müssen sich der Vergebung öffnen, um unterbrochene Verbindungen wieder aufzunehmen, um Situationen einer fruchtlosen gegenseitigen Verurteilung zu überwinden, um über die Versuchung zu siegen, die anderen auszuschließen, indem man ihnen die Berufungsmöglichkeit verwehrt. *Die Fähigkeit zur Vergebung liegt jedem*

Plan für eine gerechtere und solidarischere Gesellschaft in der Zukunft zugrunde.

Umgekehrt kommt die versäumte Vergebung, besonders wenn dadurch die Fortdauer von Konflikten geschürt wird, der Entwicklung der Völker sehr teuer zu stehen. Die Ressourcen werden verwendet, um den Rüstungswettlauf, die Kriegskosten und die Folgen wirtschaftlicher Repressalien zu tragen. Damit fehlen die notwendigen Geldmittel, um Entwicklung, Frieden und Gerechtigkeit voranzubringen. Unter wie vielen Schmerzen leidet die Menschheit, weil sie sich nicht zu versöhnen weiß, wie oft wird sie zurückgeworfen, weil sie nicht zu vergeben weiß! *Der Friede ist die Voraussetzung für die Entwicklung, aber ein wirklicher Friede wird nur durch die Vergebung ermöglicht.*

Die Vergebung, der Hauptweg

10. Das Angebot der Vergebung ist weder unmittelbar zu verstehen, noch mühelos anzunehmen; es ist eine in gewisser Hinsicht paradoxe Botschaft. Tatsächlich schließt die Vergebung immer kurzfristig einen *scheinbaren* Verlust ein, während sie langfristig einen *tatsächlichen* Gewinn sicherstellt. Die Gewalt ist das genaue Gegenteil; sie entscheidet sich für einen kurzfristigen Gewinn, bereitet aber auf lange Sicht einen tatsächlichen, anhaltenden Verlust vor. Die Vergebung könnte als eine Schwäche erscheinen; in Wirklichkeit setzt sie, sowohl um gewährt wie um angenommen zu werden, eine große geistige Kraft und einen bewährten moralischen Mut voraus. Weit davon entfernt, die Person herabzusetzen, führt die Vergebung sie zu einem erfüllten und reicheren Menschsein, das fähig ist, in sich einen Strahl des Glanzes des Schöpfers widerzuspiegeln.

Das Amt, das ich im Dienst des Evangeliums ausübe, lässt mich nachdrücklich die Pflicht spüren und verleiht mir zugleich die Kraft, auf der Notwendigkeit der Vergebung zu bestehen. Das tue ich auch heute, getragen von der Hoffnung, ruhige und reife Überlegungen im Hinblick auf *eine allgemeine Erneuerung in den Herzen der Menschen und in den Beziehungen zwischen den Völkern der Erde* wecken zu können.

11. Beim Nachdenken über das Thema Vergebung kann man nicht umhin, an einige tragische Konfliktsituationen zu erinnern, die schon seit allzu langer Zeit tiefe und quälende Hassgefühle schüren, was wiederum eine unaufhaltsame Spirale persönlicher und kollektiver Tragödien zur Folge hat. Ich nehme im besonderen auf die Geschehnisse im Heiligen Land Bezug, dem gesegneten und heiligen Ort der Begegnung Gottes mit den Menschen, dem Ort des Lebens, des Todes und der Auferstehung Jesu, des Friedensfürsten.

Die heikle weltpolitische Situation macht es erforderlich, mit Nachdruck erneut die Dringlichkeit einer Lösung des arabisch-israelischen Konflikts hervorzuheben, der mit sich abwechselnden mehr oder weniger heißen Phasen nun seit über fünfzig Jahren andauert. Der ständige Rückgriff auf Terrorakte oder Krieg, der die Lage aller erschwert und in die Aussichtslosigkeit führt, muss endlich entschlossenen Verhandlungen Platz machen. Die Rechte und Ansprüche jeder Seite werden in gerechtem Ausgleich gebührend Berücksichtigung finden können, wenn und sobald bei allen der Wille zu Gerechtigkeit und Versöhnung vorherrscht. An jene geliebten Völker richte ich erneut die deutliche Aufforderung, sich um eine neue Ära gegenseitiger Achtung und konstruktiven Einvernehmens zu bemühen.

Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit

12. Eine besondere Verantwortung bei dieser großangelegten Bemühung tragen die religiösen Führer. Die christlichen Konfessionen und die großen Religionen der Menschheit müssen zusammenarbeiten, um die sozialen und kulturellen Ursachen des Terrorismus zu beseitigen; sie müssen die Größe und Würde der menschlichen Person lehren und *eine größere Bewusstheit von der Einheit des Menschengeschlechts* verbreiten. Es handelt sich um einen klar bestimmten Bereich des Dialogs und der ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit, um einen dringend erforderlichen Dienst der Religionen am Frieden zwischen den Völkern. Im besonderen bin ich davon überzeugt, dass die religiösen Führer der Juden, der Christen und der Muslime durch die öffentliche Verurteilung des Terrorismus die Initiative ergreifen sollen, indem sie denjenigen, die sich an ihm beteiligen, jede Form religiöser oder moralischer Legitimation verweigern.

13. Wenn die Führer der Religionen der Welt gemeinsam die sittliche Wahrheit bezeugen, nach welcher der vorsätzliche Mord des Unschuldigen immer, überall und ohne Ausnahme, eine schwere Sünde ist, werden sie damit das sich Heranbilden einer moralisch richtigen öffentlichen Meinung fördern. Das ist die unerlässliche Voraussetzung für den Aufbau einer internationalen Gesellschaft, die imstande ist, als Ziel die Ruhe der Ordnung in Gerechtigkeit und Freiheit zu verfolgen.

Ein derartiges Engagement von Seiten der Religionen wird *auf dem Weg der Vergebung* Eingang finden müssen, die zu gegenseitigem Verständnis, zu Achtung und Vertrauen führt. Der Dienst, den die Religionen für den Frieden und gegen den Terrorismus leisten können, besteht genau *in der Pirotogik der Vergebung*, weil der Mensch, der vergibt oder um Vergebung bittet, begreift, dass es eine Wahrheit gibt, die größer ist als er, und durch deren Annahme er über sich selbst hinauszuwachsen vermag.

Gebet für den Frieden

14. Aus eben diesem Grund ist das Gebet für den Frieden nicht ein Element, das dem Einsatz für den Frieden „nachfolge“. Im Gegenteil, es liegt dem Bemühen um die Herstellung des Friedens in Ordnung, Gerechtigkeit und Freiheit am Herzen. Beten für den Frieden heißt, das menschliche Herz dem Eindringen der erneuernden Kraft Gottes öffnen. Gott kann durch die belebende Kraft seiner Gnade selbst dort Öffnungen für den Frieden schaffen, wo es nur Hindernisse und Abriegelungen zu geben scheint; trotz einer langen Geschichte von Trennungen und Kämpfen vermag er die Solidarität der Menschheitsfamilie zu stärken und auszuweiten. Beten für den Frieden heißt beten für die Gerechtigkeit, für eine angemessene Ordnung innerhalb der Nationen und in ihren Beziehungen untereinander. Das heißt auch beten für die Freiheit, besonders für die Religionsfreiheit, die ein menschliches und ziviles Grundrecht eines jeden Individuums ist. Beten für den Frieden heißt dafür beten, die Vergebung Gottes zu erlangen und gleichzeitig im Mut zu wachsen, den jeder nötig hat, der seinerseits die erlittenen Verletzungen vergeben will.

Aus all diesen Gründen habe ich die Vertreter der Weltreligionen am kommenden 24. Januar nach Assisi eingeladen, um in der Stadt des heiligen Franziskus für den Frieden zu beten. Wir wollen damit zum Ausdruck bringen, dass das ehrliche religiöse Empfinden eine unerschöpfliche Quelle der gegenseitigen Achtung und des Verstehens unter den Völkern ist: genau darin liegt das wichtigste Gegenmittel gegen Gewalt und Konflikte. In dieser Zeit großer Besorgnis muss sich die

Menschheitsfamilie auf die sicheren Gründe unserer Hoffnung besinnen. Gerade dies beabsichtigen wir in Assisi zu verkünden, indem wir - mit den eindrucksvollen, dem heiligen Franziskus zugeschriebenen Worten - *den Allmächtigen Gott bitten, uns zu einem Werkzeug seines Friedens zu machen.*

15. Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung: Das will ich in dieser Botschaft Glaubenden und Nichtglaubenden, den Männern und Frauen guten Willens verkünden, denen das Wohl der Menschheitsfamilie und ihre Zukunft am Herzen liegt.

Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung: Daran will ich alle erinnern, die das Geschick der menschlichen Gemeinschaften in Händen haben, damit sie sich in ihren schweren und schwierigen Entscheidungen immer vom Licht des wahren Wohls des Menschen im Hinblick auf das Gemeinwohl leiten lassen.

Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung: Ich werde nicht müde, diese Mahnung an alle zu wiederholen, die aus dem einen oder anderen Grund Hass, Rachsucht und Zerstörungswut in sich hegen.

Möge an diesem Welttag des Friedens aus den Herzen aller Gläubigen das Gebet für jedes der Opfer des Terrorismus noch eindringlicher emporsteigen, für ihre in tragischer Weise getroffenen Familien und für alle Völker, die nach wie vor von Terrorismus und Krieg heimgesucht und erschüttert werden. Selbst jene, die durch solche erbarmungslosen Aktionen Gott und den Menschen schwer beleidigen, sollen nicht außerhalb des Lichtstrahls unseres Gebetes bleiben: Möge es ihnen vergönnt sein, wieder zu sich selbst zu kommen und sich Rechenschaft zu geben über das Böse, das sie begehen, so dass sie sich gedrängt fühlen, jeden Vorsatz der Gewalt aufzugeben und die Vergebung zu suchen. Möge die Menschheitsfamilie in diesen stürmischen Zeiten den wahren und dauerhaften Frieden finden, jenen Frieden, der allein aus der Begegnung der Gerechtigkeit mit der Barmherzigkeit entstehen kann!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2001, Hochfest der Unbefleckten Empfängnis Mariens.

Joannes Paulus PP. II

Nr. 2 Pastoral-Liturgische Hinweise zum Fasten und zum Friedensgebet zur Vorbereitung auf das Treffen in Assisi am 24. Januar 2002

Nach den schrecklichen Attentaten, die am 11. September in den Vereinigten Staaten von Amerika verübt wurden, hat der Heilige Vater wiederholt seine Bestürzung über die Terroranschläge und seine Besorgnis wegen der militärischen Aktion in Afghanistan zum Ausdruck gebracht. Die Kirche betet und lädt zum Handeln ein, damit die Liebe vorherrsche und nicht der Hass, der Friede und nicht der Krieg, damit die Wahrheit über die Lüge und die Vergebung über die Rache siege.

Mehr als zwei Monate nach den Anschlägen vom 11. September ist die Lage ernst, es herrscht höchste Spannung, das Bewusstsein der Menschen ist zutiefst verstört. Deshalb hat der Heilige Vater im Rahmen des Angelus-Gebetes am 18. November 2001 die Katholiken gebeten, „den kommenden 14. Dezember als Tag des Fastens zu begehen, an dem wir inständig zu Gott beten wollen, damit er der Welt einen dauer-

haften, auf Gerechtigkeit gegründeten Frieden gewähre“¹, und hat die Absicht ausgesprochen, „die Vertreter der Religionen der Welt vor den 24. Januar 2002 nach Assisi einzuladen, um für die Überwindung der Gegensätze und für die Förderung des wahren Friedens zu beten“².

In Übereinstimmung mit der pastoralen Initiative des Heiligen Vaters will diese Note Denkanstöße zum christlichen Fasten (14. Dezember 2001), zur Gebetsvigil (23. Januar 2002) und in Bezug auf die Gebetswallfahrt (24. Januar 2002) anbieten sowie einige praktische Hinweise geben, damit diese Tage einen fruchtbaren Verlauf nehmen.

1. Das christliche Fasten

1.1. Das Wesen des christlichen Fastens

In der Ausübung aller großen Religionen nimmt das Fasten einen wichtigen Platz ein. Das Alte Testament zählt das Fasten zu den Eckpfeilern der Spiritualität Israels: „Es ist gut, zu beten und zu fasten, barmherzig und gerecht zu sein“ (Tob 12, 8).³ Das Fasten schließt eine Haltung des Glaubens, der Demut und der völligen Abhängigkeit von Gott ein. Man greife auf das Fasten zurück, um sich auf die Begegnung mit Gott vorzubereiten (vgl. Ex 34, 28; 1 Kön 19, 8; Dan 9,3); man fastet, bevor man an eine schwierige Aufgabe herangeht (vgl. Ri 20, 26; Est 4,16) oder die Vergebung einer Schuld erlebt (vgl. 1 Kön 21, 27); man fastet, um dem von einem häuslichen oder nationalen Unglück ausgelösten Schmerz Ausdruck zu verleihen (vgl. 1 Sam 7,6; 2 Sam 1, 12; Bar 1, 5); doch das vom Gebet und von der Gerechtigkeit nicht zu trennende Fasten ist vor allem auf die Umkehr des Herzens ausgerichtet; ohne sie ist das Fasten sinnlos, wie schon die Propheten beklagten (vgl. Jes 58, 2-11; Jer 14, 12; Sach 7, 5-14).

Vom Geist dazu veranlasst, hat Jesus, ehe er öffentlich als der Messias auftrat, vierzig Tage gefastet, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass er sich vertrauensvoll dem Heilsplan des Vaters überlasse (vgl. Mt 4, 1-4); er gab genaue Anweisungen, damit die Praxis des Fastens unter seinen Jüngern nicht entartete Formen von Angeberei und Scheinheiligkeit aufkommen lasse (vgl. Mt 6, 16-18).

Der biblischen Überlieferung getreu haben die Päpste das Fasten hoch in Ehren gehalten. Nach ihrer Überzeugung erleichtert die Praxis des Fastens die Öffnung des Menschen für eine andere Speise, nämlich das Gotteswort (vgl. Mt 4,4) und die Erfüllung des Willens des Vaters (vgl. Joh 4,34); sie steht in engstem Zusammenhang mit dem Gebet, stärkt die Tugend, weckt die Barmherzigkeit, fleht um göttliche Hilfe und führt zur Umkehr des Herzens. Aus diesem doppelten Blickwinkel - das Flehen um die Gnade des Allerhöchsten und die tiefe innere Umkehr - muss die Einladung Papst Johannes Pauls II. zum Tag des Fastens am kommenden 14. Dezember angenommen werden. Denn ohne die Hilfe des Herrn wird es unmöglich sein, eine Lösung für die dramatische Situation der Welt zu finden; ohne die Bekehrung der Herzen ist das radikale Aufhören des Terrorismus kaum vorstellbar.

Die Praxis des Fastens richtet sich an die Vergangenheit, an die Gegenwart und an die Zukunft: an die *Vergangenheit* als Eingeständnis der Schuld gegenüber Gott und gegenüber den Brüdern, mit der sich jeder befleckt hat; an die *Gegenwart*, um zu lernen, die Augen offenzuhalten und den Blick auf die anderen und auf die uns umgebende Wirklichkeit zu richten; auf die *Zukunft*, um im Herzen die göttliche Wirklichkeit aufnehmen zu können. Sie geht vom Geschenk der Barmherzigkeit Gottes aus, um durch die verantwortliche Übernahme der Aufgaben, die jeder von uns in der Geschichte hat, die Ver-

bundenheit mit allen Menschen und mit der gesamten Schöpfung zu erneuern.

1.2. Pastoralen Hinweise

1.2.1. Dem Bischof bzw. jenen, die ihm in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt sind, obliegen die folgenden Aufgaben: allen Mitgliedern seiner Teilkirche die Bitte des Heiligen Vaters um Abhaltung eines „Fasttages“ zukommen zu lassen und dessen Bedeutung zu erläutern. Dabei sollen die für die Liturgie, für den ökumenischen Dialog, für die Caritas, sowie für die Gerechtigkeit und den Frieden zuständigen Stellen mitwirken; zu beurteilen, ob es in seiner Teilkirche angebracht wäre, die Einladung, die der Heilige Vater aus einem Gefühl tiefer Achtung nur an die Katholiken gerichtet hat, auf die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen, auf Männer und Frauen, die anderen Religionen angehören, zu erweitern; im übrigen fällt der 14. Dezember mit dem Ende des Ramadan-Monats zusammen, der für die Anhänger des Islams dem Fasten gewidmet ist; darüber zu wachen, dass das Fasten im Sinne Jesu so vollzogen wird, dass man es nicht zur Schau stellt. Es soll vor allem darauf ausgerichtet sein, das Geschenk des Friedens und die Umkehr des Herzens zu erlangen; am 14. Dezember selbst oder an einem der nachfolgenden Tage zu einer ernsthaften Gewissensprüfung über den Einsatz der Christen für den Frieden anzuregen, die mit dem Apostel Paulus immer fest daran geglaubt haben, dass „Christus unser Friede ist“ (Eph 2, 14); aber auch wenn es wahr ist, dass der Friede den Namen Jesu Christi trägt, so ist es ebenso wahr, dass im Laufe der Geschichte diejenigen, die sich seines Namens gerühmt haben, nicht immer von der letzten Bestimmung des Menschen in der Gemeinschaft um den Thron des Lammes Zeugnis gegeben haben: ihre Spaltungen sind ein Skandal und geradezu ein Gegenzeugnis.

1.2.2. Der „Fasttag“ soll nicht ausschließlich nach den von den Gesetzbüchern des kanonischen Rechtes vorgeschriebenen Rechtsformen (CIC 1249-1253; CCEO 882-883), sondern in einem weiteren Sinn verstanden werden, der freimütig alle Gläubigen einbezieht: die Kinder, die zu Gunsten ihrer armen Altersgenossen gern Verzicht üben; die Jugendlichen, die für das Anliegen der Gerechtigkeit und des Friedens äußerst empfänglich sind; alle Erwachsenen, mit Ausnahme der Kranken, aber auch die älteren Menschen.

Die örtlichen Traditionen werden nahelegen, welche Formen des Fastens praktiziert werden können: entweder man nimmt nur eine einzige Speise zu sich, oder „Brot und Wasser“, oder man wartet mit dem Zu-sich-Nehmen von Nahrung bis zum Sonnenuntergang.

1.2.3 Aufgabe des Bischofs wird es außerdem sein, einen einfachen und wirksamen Modus festzulegen, damit das, worauf beim Fasten verzichtet wird, den Armen zur Verfügung gestellt wird, „vor allem denen, die gegenwärtig unter den Folgen des Terrorismus und des Krieges leiden“¹

2. Die Wallfahrt und das Gebet

2.1. Der Sinn der Wallfahrt und des Gebets

In den hebräischen Schriften ist mit Bekehrung oder Umkehr vor allem Folgendes gemeint: mit ganzem Herzen zum Herrn zurückkehren, wieder auf seinen Wegen wandeln. Deshalb wird der Überlieferung und der Empfehlung des Heiligen Vaters entsprechend die Umkehr durch Fasten am 14. Dezember 2001 von der Pilgerschaft und vom Gebet begleitet sein.

Die Kirche verbindet mit dem Wallfahren viele christliche Werte. Im Vorschlag des Heiligen Vaters wird im Hinblick auf die geistliche Vorbereitung der Begegnung in Assisi die Pilgerschaft zum Zeichen des mühsamen Weges, den zurückzulegen jeder Jünger Christi aufgerufen ist, um zur Umkehrzugelangen; sie ist eine Gelegenheit, in der Stille des Herzens noch einmal die Straßen der Geschichte entlangzugehen; uns daran zu erinnern, dass wir wirklich auf den Herrn zugehen, „nicht dadurch, dass wir gehen, sondern indem wir lieben, und wir werden Gott unserem Herzen um so näher haben, je reiner eben diese Liebe sein wird, die uns zu Ihm hinführt [...] Also nicht mit den Füßen, sondern mit guten Gewohnheiten kann man auf Ihn, der überall gegenwärtig ist“² zugehen; wiederzuentdecken, dass jeder Mann und jede Frau, Ebenbild Gottes, an unserer Seite auf eine einzige Bestimmung zugeht: das Reich Gottes.

Das *Gebet* ist das entscheidende Moment, um die durch das reinigende Fasten und schweigende Pilgern in uns entstandene „Leere“ mit dem Hören auf Gott und auf den Nächsten zu erfüllen. Der Aufbau des Friedens muss in der Tat aus den Herzen aller kommen: Gott handelt und richtet, heilt und rettet im Herzen. Wir dürfen nicht vergessen: Es gibt keine Aussicht auf Frieden ohne das Gebet. Betend erkennen wir an, dass „der Friede, vor allem in der gegenwärtigen Weltlage, alle menschlichen Anstrengungen weit übersteigt und dass deshalb seine Quelle und Umsetzung in jener Wirklichkeit gesucht werden müssen, die sich über uns befindet“⁶.

2.2. Pastoralen Hinweise

2.2.1. Hinsichtlich der *Wallfahrt* obliegt dem Hirten der Teilkirche die Aufgabe:

unter Mitwirkung der diözesanen Stellen den Wert und die Bedeutung der Pilgerschaft zu erläutern, im Hinblick auf die unmittelbare Vorbereitung der multireligiösen Begegnung, die am 24. Januar 2001 unter dem Vorsitz des Heiligen Vaters in Assisi stattfinden wird;

- einige Orte zu bestimmen, wohin die Gläubigen vom 14. Dezember 2001 bis 24. Januar 2002 pilgern können, um vom Herrn das Geschenk des Friedens und die Umkehr des Herzens zu erleben;
- wo es möglich ist und für angebracht gehalten wird, auf der Ebene der Teilkirche eine vom Bischof selbst angeführte Wallfahrt zu organisieren.

2.2.2. Bezüglich der *Vigil am 23. Januar* obliegt dem Bischof die Aufgabe:

- die Diözese über die Bedeutung der Gebetswache selbst zu informieren, die die *unmittelbare* geistliche Vorbereitung der Begegnung in Assisi ist;
- auf der Ebene der Teilkirche eine von ihm selbst geleitete Gebetsvigil zu veranstalten und dazu die Mitglieder der anderen christlichen Konfessionen einzuladen; und wenn es nach genauer Abwägung der jeweiligen Verhältnisse angebracht erscheint, auch die Angehörigen anderer Religionen einzuladen, wobei jede Gefahr des Synkretismus vermieden werden muss;
- dafür zu sorgen, dass die nach Möglichkeit in den Abendstunden gefeierte Vigil im wesentlichen dem für die Gebetswoche für die Einheit der Christen vorgeschlagenen Thema folgt („In dir ist die Quelle des Lebens“); die Vigil soll aus einem Wortgottesdienst bestehen, in dem biblische und kirchliche Lesungen, Psalmen und Gebetstexte, Momente der Stille und Gesang entsprechend der jeweiligen liturgischen Ordnung aufeinanderfolgen;

- sich darum zu bemühen, dass eine derartige Vigil nach Möglichkeit in allen Pfarreien und Ordensgemeinschaften der Diözese stattfindet;
- die Gläubigen aufzufordern, im Gebet und über die Medien in geistlicher Gemeinschaft mit dem Heiligen Vater den Verlauf der Begegnung von Assisi zu verfolgen.

3. Advent - Weihnachten: Zeit des Friedens

Der vom Heiligen Vater festgelegte Zeitraum - 14. Dezember 2001 bis 24. Januar 2002 - fällt größtenteils mit der Advents- und Weihnachtszeit zusammen: einer Zeit, in der immer wieder Christus als „Friedensfürst“ und „König der Gerechtigkeit und des Friedens“ gefeiert wird.

Es wird daher leicht sein, ohne mit Veränderungen in den Ablauf des liturgischen Zyklus einzugreifen, im Einklang mit den Intentionen des Heiligen Vaters das Thema Friede, weltweiter Friede, Friede als Frucht der Gerechtigkeit herauszustellen. In allen christlichen Kirchen auf dem Erdenrund erklingt mitten in der Weihnachtsnacht der Gesang der Engel: „Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Frieden bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2, 14). Mit gutem Grund verfügte Papst Paul VI., dass am 1. Januar, dem Oktavtag von Weihnachten, auch der Weltfriedenstag gefeiert werden soll, eine Verfügung, die am 1. Januar 2002 angesichts der dramatischen Situation und der Aktualität der Botschaft des Heiligen Vaters „Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung“ mit besonderem Engagement befolgt werden soll.

Auf den 1. Januar fällt das Fest der Gottesmutter und Jungfrau Maria, Mutter dessen, der „unser Friede ist“ (Eph 2, 14), und die das christliche Volk mit Recht als „Königin des Friedens“ anruft. Ihr hat der Heilige Vater „nun diese Initiativen [...]“ anvertraut und er „bittet -sie, unsere Bemühungen und die der gesamten Menschheit auf dem Weg des Friedens zu unterstützen“.⁷

Vatikanstadt, 1. Dezember 2001

Amt für die liturgischen Feiern des Papstes

Anmerkungen:

¹ Johannes Paul II., Ansprache vor dem *Angelus-Gebet* (18. November 2001), 2, in: *L'Osservatore Romano* (19./20. November 2001), S. 1.

² *Ebd.*

³ Seit vielen Jahrhunderten verkündet die Römische Liturgie am Aschermittwoch, dem Beginn der Fastenzeit, als Evangeliumslesung Mt 6, 1-6. 16-18, wo die Lehre Jesu über die *Barmherzigkeit*, das *Gebet* und das *Fasten* vorgelegt wird. Diese drei Elemente gehören untrennbar zusam-

men. „Diese drei - Gebet, Fasten und Barmherzigkeit - sind eine einzige Sache und beleben sich gegenseitig. Das Fasten ist die Seele des Gebetes und die Barmherzigkeit das Leben des Fastens. Niemand soll sie trennen, weil sie getrennt nicht bestehen können“ (hl. Petrus Chrysologus, *Sermo 43*: PL 52, 320).

⁴ Ansprache beim *Angelus* a.a.O. „Wir geben als Almosen, was wir durch Fasten und Abstinenz von den gewohnten Speisen ersparen“ (hl. Augustinus, *Sermon 209*, 2).

⁵ Hl. Augustinus, *Brief 155*, 4, 13.

⁶ Johannes Paul II. Abschlussansprache zum Weltgebetstag für den Frieden (27. Oktober 1986), in: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, IX/2, S. 1267.

⁷ Johannes Paul II., Ansprache vor dem *Angelus* (18. November 2001), 3, in: *L'Osservatore Romano* (19./20. November 2001), S. 1.

Nr. 3 Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2001

Hochwürdigster Herr Kardinal!

Aus einer Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur in Berlin geht hervor, dass Sie den Betrag von DM 342.000,00 als Peterspfennig der Erzdiözese Köln dem Heiligen Stuhl für das Jahr 2001 überwiesen haben.

Mit diesem Betrag wollen die Seelsorger und Gläubigen Ihrer Erzdiözese den universalen Hirtendienst des Heiligen Vaters unterstützen. Dafür darf ich Ihnen, Hochwürdigster Herr Kardinal, in hohem Auftrag herzlich danken und gleichzeitig die Bitte äußern, diese Worte der Wertschätzung an alle Spender weiterzuleiten.

Durch ihre Hochherzigkeit bringen die Ihnen Anvertrauten nicht nur zum Ausdruck, dass sie in unverbrüchlicher Treue zum Nachfolger Petri stehen, sondern sie setzen auch ein Zeichen dafür, dass sie sich in das Netz der katholischen Kirche eingeflochten wissen und an der Globalisierung der Solidarität mitknüpfen wollen.

In der Gewissheit, dass Ihre Bistumsfamilie auch in Zukunft dieser lobenswerten Ausrichtung folgt, wünscht Seine Heiligkeit Ihnen, Eminenz, für Ihr pastorales Wirken von Herzen Gottes Kraft und Mut. Gern erteilt er Ihnen, den Seelsorgern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Erzdiözese den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Wertschätzung verbleibe ich Ihr im Herrn ergebener

+ Angela Kardinal Sodano
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 4 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die Kath. Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

Inhalt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter
- 1.2 Zuständigkeiten in der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Generalvikariat)
- 1.3 Genehmigungsvorbehalt
- 1.4 Anzuwendende kircheninterne Vorschriften

2. Projektvorbereitung
3. Vorplanungsgenehmigung
4. Vollplanungsgenehmigung
5. Kirchliche Baugenehmigung
6. Maßnahmendurchführung
7. Projektabschluss
8. Objektbetreuung
9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
10. Eigenleistung
11. In-Kraft-Treten

Präambel

Die Planungs- und Durchführungsregelung für kirchliche Baumaßnahmen soll die Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch Verfahrenstransparenz sicherstellen. Diese Vorgaben bieten darüber hinaus eine wichtige Hilfestellung für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch eindeutige Verfahrensdefinition und anzuwendende Vertragsmuster. Es wird durch genaue Zuständigkeits- und Entscheidungsregelungen eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens von der Antragstellung bis zur Durchführung baulicher Maßnahmen erreicht werden. Außerdem soll die Sicherstellung des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes durch Einführung verschiedener Wettbewerbselemente gewährleistet werden. Insgesamt soll das Regelwerk dazu dienen, im Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde und den übrigen am Bau Beteiligten, optimale Ergebnisse zu erzielen.

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter

- 1.1.1 Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen Dritter umzugehen.
- 1.1.2 Jährlich sind von den kirchlichen Bauherren Begehungen der einzelnen Objekte durchzuführen, um den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude festzustellen und etwaigen Sanierungsbedarf frühzeitig zu erkennen und Reparaturen einzuplanen.
- 1.1.3 Nr. 1.1.2 gilt sinngemäß auch für die künstlerische Ausstattung, siehe hierzu auch die kirchliche Ausstattungsordnung (kAusO) für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen.
- 1.1.4 Für die Finanzierung, Antragstellung, Beauftragung, Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden ist der kirchliche Bauherr zuständig und verantwortlich. Zur Aufgabenerfüllung kann der kirchliche Bauherr Architekten, Fachingenieure und Sonderfachleute auf der Grundlage der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) einschalten.
- 1.1.5 Voraussetzung für die Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen und Verfahrensschritte sind Kirchenvorstands- bzw. Verbandsbeschlüsse.
- 1.1.6 Zur Begleitung von Baumaßnahmen empfiehlt sich die Einsetzung eines „Bauausschusses“, der mit mind. 3, höchstens 5 fachkundigen Personen besetzt ist, und dem der Kirchenvorstand die Aufgaben aus Nr. 1.1.4 überträgt. Der Bauabteilung sind mind. 2 Mitglieder als Ansprechpartner mitzuteilen. Die Arbeitsergebnisse, Vergabevorschläge oder Empfehlungen des Bau-

ausschusses werden dem kirchlichen Bauherren vorgetragen. Den endgültigen Beschluss fasst der kirchliche Bauherr (Kirchenvorstand/Verbandsvertretung).

- 1.1.7 In Abstimmung mit der Bauabteilung und Rechtsabteilung kann der kirchliche Bauherr ausnahmsweise ursprüngliche Bauherrenaufgaben an Dritte übertragen. Hierzu ist ein Vertrag (Muster) über die Projektsteuerung im Sinn des § 31 HOAI abzuschließen.

1.2 Zuständigkeiten in der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Generalvikariat)

- 1.2.1 Bei allen genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen kirchlicher Bauherren (ausgenommen die unter Nr. 1.2.3 genannten) ist die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege (nachfolgend Bauabteilung genannt) für die Bearbeitung im Erzbischöflichen Generalvikariat zuständig. Die Mitarbeiter der Bauabteilung beraten den kirchlichen Bauherren, dessen Bauausschuss und die sonstigen an der Maßnahme Beteiligten in technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und planerischer Hinsicht sowie zu inhaltlichen Vertragsverhandlungen. Die Bauabteilung steuert den Verfahrensablauf, beteiligt gegebenenfalls weitere Sachbereiche und führt die Abstimmung mit den Fachabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates herbei und stellt die Bewilligungen aus.
- 1.2.2 Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Recht beraten zu Vertragsrecht, Grundstücksgeschäften, Versicherungswesen sowie Gewährleistungsfragen und begleiten Bauprozesse.
- 1.2.3 Die Hauptabteilung Recht ist für die Mittelbewirtschaftung und Genehmigungen von Maßnahmen für Krankenhäuser, Wohn- und Altenheime zuständig.
- 1.2.4 Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Finanzen erledigen die finanztechnische Prüfung, Bezuschussung und Zahlungsabwicklung.
- 1.2.5 Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Rechnungskammer (nachfolgend Rechnungskammer genannt) führen gemäß der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln, nach dem Abschluss einer Baumaßnahme die kaufmännische, im Bedarfsfall auch eine fachtechnische, Baurevision durch. In Ausnahmefällen nach der Einschätzung der Rechnungskammer erfolgt auch eine baubegleitende Baurevision. Die Bauabteilung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
- 1.2.6 Der Finanzausschuss im Erzbischöflichen Generalvikariat berät und entscheidet über die Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme.

1.3 Genehmigungsvorbehalt

- 1.3.1 Baumaßnahmen, die nach der Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz genehmigungspflichtig sind, bedürfen auch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- 1.3.2 In jedem Fall genehmigungspflichtig sind alle Baumaßnahmen von Kirchengemeinden und

Gemeindeverbänden, die den Aufwand von 15.000,00 € überschreiten.

1.3.3 Baumaßnahmen an kirchlichen Krankenhäusern und Heimen mit Gesamtkosten von mehr als 150.000,00 € sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

1.3.4 Darüber hinaus sind alle Gestaltungs-, Restaurierungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und Anschaffungsmaßnahmen in Kirchen und Kapellen, welche die Liturgie betreffen, genehmigungspflichtig (siehe Nr. 2.3 kBauR).

1.3.5 Bei Neubaumaßnahmen und Umbauten sowie Reparaturen mit Gesamtkosten über 500.000,00 € ist der Stadt- bzw. Kreisdechant in das Verfahren einzubinden.

1.3.6 Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Maßnahmen, die unter der Wertgrenze von 15.000,00 € begonnen werden und während der Durchführung einen Gesamtaufwand von 15.000,00 € übersteigen.

1.3.7 Der Genehmigungsvorbehalt bezieht sich auch auf die Durchführung manueller Eigenleistungen gemäß Nr. 10 kBauR.

1.3.8 Eine Genehmigung kann nachträglich eingeholt werden, wenn es sich um dringende Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder Sofortmaßnahmen zur Vermeidung weitergehender Schäden handelt. Hier ist unverzüglich die Bauabteilung zu verständigen.

1.4 Anzuwendende kircheninterne Vorschriften

1.4.1 Kölner Diözesan-Synode 1954, 2. Abschnitt, 1. Kapitel, Dekrete 792 ff; Dekret 896; 7. Abschnitt, 3. Kapitel, Dekrete 1102 ff.

1.4.2 Codex Iuris Canonici 1983, Can. 1186-1190, 1205-1239.

1.4.3 Erlasse im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln,
- Richtlinien für die Finanzierung von Bau- und Reparaturmaßnahmen an Gebäuden, Ausstattungen und Freianlagen der Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln,
- Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, S. 67 f,
- Kirchliche Vergabeordnung (kVergO) für die Kath. Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, S. 14 ff,
- Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 15. 11. 1992, Erlass 147,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, S. 237 ff.

1.4.4 Sonstige

- Emsbach: „Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes“ 7. Auflage November 1994, J. P. Bachemverlag Köln,

- Ausstattungsordnung für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen (kAusO) in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, S. 12 ff.

1.4.5 Qualitätsmanagementhandbuch „Bauen im Erzbistum Köln“.

2. Projektvorbereitung

2.1 Zur Klärung des Planungsziels ist die Beratung durch die entsprechende Fachabteilung im Generalvikariat sinnvoll. Eine Inanspruchnahme von Architekten/Fachingenieuren erfolgt in diesem Stadium noch nicht. Der kirchliche Bauherr fasst einen Beschluss zur Projektvorbereitung und legt diesen der Bauabteilung vor.

2.2 Vorverhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden, z. B. im Rahmen einer Bauvoranfrage hinsichtlich Fördermittelbeantragung oder denkmalpflegerischer Vorgaben sowie Belangen des Urheberrechtes, müssen in Abstimmung mit der Bauabteilung erfolgen.

2.3 Die Erzbischöfliche Kunstkommission muss bei Entwürfen oder Umgestaltungen von Kirchen und Kapellen sowie geplanten Anschaffungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen derselben eingeschaltet werden (siehe 1.4.3).

2.4 Vorüberlegungen zur Anschaffung, Änderung oder Sanierung von Kultgegenständen, Glocken, Orgeln etc. sind ebenfalls abstimmungsbedürftig.

2.5 Das gemeinsam von Kirchengemeinde/Gemeindeverband und Bauabteilung erarbeitete schriftliche Ergebnis der Projektvorbereitung ist ein Bauprogramm mit einer überschlägigen Kostenaussage über die voraussichtlich zu erwartenden Baukosten. Dieses Ergebnis ist, neben den übrigen einzureichenden Unterlagen, die Voraussetzung für die Antragstellung auf Vorplanungsgenehmigung.

2.6 Nach Art und Umfang der Baumaßnahme und in Abstimmung mit der Bauabteilung und durch Erfüllung der Voraussetzungen zu Nr. 2.5, ist es im Einzelfall möglich, direkt den Antrag auf Vollplanungsgenehmigung zu stellen.

3. Vorplanungsgenehmigung

3.1 Im Vorplanungsantrag sind die Problemstellung mit der schriftlichen Begründung der Maßnahme, das vorgesehene Bauprogramm (schriftliches Ergebnis aus Nr. 2.), die Finanzierungsmöglichkeiten und die ersten Planungsvorstellungen zu erläutern. Die Vorplanungsgenehmigung wird in der Regel über die Leistungsphasen (nachfolgend Lp. abgekürzt) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Grundlagenermittlung (Lp. 1) und Vorentwurf (Lp. 2), evtl. bis zur Entwurfsplanung (Lp. 3) - erteilt und soll bei komplexeren Bauaufgaben ein Zwischenergebnis als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen liefern.

3.2. Erst nach der Entscheidung des Finanzausschusses über den Vorplanungsantrag - evtl. mit Auflagen - kann der kirchliche Bauherr einen Architekten/Fachingenieur beauftragen und die erste Stufe der zu erbringenden Leistungsphasen (1-2, 1-3 bzw. 1-4) ab-

rufen. Hierzu sind die der Vorplanungsgenehmigung beigefügten Vertragsmuster zu verwenden. Das vorläufige Ergebnis der Projektvorbereitung (Bauprogramm) gibt die Rahmenbedingungen für die zu beauftragenden Architekten/Fachingenieure vor. Diese vorläufige Vorgabe ist vom Architekten/Fachingenieur und von den gegebenenfalls einzuschaltenden Sonderfachleuten in der Phase der Vor- und Vollplanung zu verifizieren.

- 3.3. Verträge mit Architekt/Fachingenieur und/oder Sonderfachleuten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für eine Veränderung der Vertragsgrundlagen (z. B. Auflagen aus der Vorplanungsgenehmigung).
- 3.4. Hinsichtlich der Auswahl von Architekten, Fachingenieuren oder sonstigen Sonderfachleuten oder einer möglichen Durchführung eines Gescalcungswettbewerbberates berät die Bauabteilung.
- 3.5. Die zu beteiligenden Architekten und Fachplaner sind in allen Planungsstadien auf die Einhaltung von Standards hinsichtlich des umweltorientierten und ressourcenschonenden Bauens hinzuweisen (Materialcheckliste).
- 3.6. Der Bauantrag bei der Zivilgemeinde ist in der Regel erst nach vorliegender Vollplanungsgenehmigung einzureichen. Zur grundsätzlichen Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit genügt für die Vorplanung der planungsrechtliche Vorbescheid sowie gegebenenfalls eine denkmalpflegerische Vorabstimmung.
- 3.7. Die Architekten- oder Fachingenieurleistungen derbeauftragten Leistungsphasen - Grundlagen-, Vor- und Entwurfsplanung mit Kostenberechnung gem. DIN 276 - sind die Voraussetzung für die Antragstellung auf die Vollplanungsgenehmigung.

4. Vollplanungsgenehmigung

- 4.1 Der Umfang der für einen Vollplanungsantrag vorzulegenden Unterlagen (schriftliches Ergebnis aus Nr. 3) ergibt sich aus Nr. 1.4.5.
- 4.2 Mit der Vollplanungsgenehmigung durch den Finanzausschuss ist die zweite Stufe der Architekten-/Fachingenieurleistungen abzurufen. Dies sind nach der HOAI die Ausführungsplanung (Lp. 5), die Vorbereitung der Vergabe (Lp. 6) und die Mitwirkung bei der Vergabe (Lp. 7).
- 4.3 Vor der Entscheidung über den Baubeginn soll eine möglichst hohe Kostensicherheit erzielt werden. Daher sind unter Einschaltung von Architekten/Fachingenieuren die Ausführungsplanung zu erarbeiten, die Bauleistungen zu beschreiben, Angebote einzuholen und auszuwerten sowie die notwendigen staatlichen Genehmigungen beizufügen und ein Kostenanschlag gem. DIN 276 vorzulegen.
- 4.4 Für die Ausschreibung von Bauleistungen ist die Vergabeordnung für das Erzbistum Köln (kVtrgO) einzuhalten. Eine entsprechende Überprüfung des Vergabeverfahrens erfolge stichprobenartig durch die Vergabekontrollstelle bei der Bauabteilung. Hierzu sind Bieterliste, Leistungsverzeichnisse, Preisspiegel, Submissionsprotokolle und Zuschlagerceilung einzureichen.

4.5 Damit bereits in diesem Planungsstadium abgeschätzt werden kann, ob der genehmigte Kostenrahmen im Wesentlichen eingehalten wird, ist die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung auch daran geknüpft, dass alle Gewerke ausgeschrieben sind und der Kostenanschlag gemäß DIN 276 vorliegt.

- 4.6 In Abstimmung mit der Bauabteilung kann einer von Nr. 4.5 abweichenden Regelung zugestimmt werden. Grundsätzlich müssen mindestens 70 % des Baukostenvolumens als Ausschreibungsergebnisse vorliegen.
- 4.7 Vor der Beauftragung von Bauleistungen hat der kirchliche Bauherr zu kontrollieren, ob sich der zu vergebende Auftrag im Rahmen der Kostenberechnung bewegt. Insbesondere sind dabei die Stundenlohnarbeiten und Nachtragsangebote ausreichend zu berücksichtigen. Kommt es zu Abweichungen (größer 10 %) zwischen den aus den Ausschreibungsergebnissen resultierenden Kosten und der Kostenberechnung gemäß DIN 276 (vorläufigen Gesamtkostenermittlung) ist die Bauabteilung einzuschalten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.8 Das schriftliche Ergebnis der Vollplanung aus Nr. 4 ist neben den übrigen einzureichenden Unterlagen die Voraussetzung für die Antragstellung auf die kirchliche Baugenehmigung.

5. Kirchliche Baugenehmigung

- 5.1 Der Umfang der für die Beantragung der kirchlichen Baugenehmigung vorzulegenden Unterlagen (schriftliche Ergebnisse aus Nr. 4.) ergibt sich aus Nr. 1.4.5. Genehmigungsvoraussetzung ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Vordrucke mit nachvollziehbarem Kostenanschlag, Finanzierungs- und Terminablaufplan.
- 5.2 Auftragserteilungen für Bauleistungen (Mustervertrag) oder Baubeginn dürfen erst nach Vorliegen der kirchlichen Baugenehmigung erfolgen.
- 5.3 Der kirchliche Bauherr kann sich bei einem Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als 125.000 € pro Gewerk seine vertraglichen Ansprüche durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank absichern lassen. Bei einem finanziellen Volumen von über 500.000 € pro Gewerk muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden.
- 5.4 Der Maßnahmenbeginn ist hinsichtlich einer abzuschließenden Bauwesenversicherung frühzeitig an die Rechtsabteilung zu melden.

6. Maßnahmendurchführung

- 6.1 Der kirchliche Bauherr ist für die Einhaltung der genehmigten Planung und des genehmigten Kostenrahmens verantwortlich. Insofern ist er verpflichtet, sich laufend durch den verantwortlichen Architekten/Fachingenieur unterrichten zu lassen.
- 6.2 Das schriftliche Ergebnis der kirchlichen Baugenehmigung aus Nr. 5 ist neben den übrigen einzureichenden Unterlagen die Voraussetzung für den Beginn der Maßnahmendurchführung.
- 6.3 Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens von mehr als 10 % pro Gewerk erkennbar, so muss der kirchliche Bauherr die Bauabteilung unverzüglich schriftlich unterrichten. Der Architekt oder Sonderfachmann oder,

wenn ein solcher bei der Durchführung des Vorhabens nicht mitwirkt, der kirchliche Bauherr hat durch fortlaufende Zwischenkontrollen während der Durchführung des Vorhabens sicherzustellen, dass sich die Kosten im Rahmen der vereinbarten Auftragssummen halten. Bei sich ergebender Überschreitung sind Vorschläge über Einsparungen zu machen.

6.4 Die Investitionszuweisungen sind durch eine schriftliche Baufortschrittsanzeige seitens der Kirchengemeinde entsprechend dem Baufortschritt abzurufen (Vordruck Mittelabruf). Dabei ist der aktuelle Kostenstand der Baumaßnahme zu dokumentieren (Vordruck Kostenkontrollblätter) und mit dem Mittelabruf einzuziehen.

6.5 Baustellenbegehungen durch Mitarbeiter der Bauabteilung dienen der Umsetzung der technischen und gestalterischen Qualität der Planung sowie der Überprüfung der finanziellen Rahmensetzung. Die Baubegehungen können auch unangemeldet erfolgen. Die Verantwortung des kirchlichen Bauherren bzw. des Architekten/Fachingenieurs bleibt hiervon unberührt.

7. Projektabschluss

7.1 Die Fertigstellung einer Maßnahme ist vor Inbetriebnahme/Nutzung von der Kirchengemeinde der Bauabteilung mitzuteilen.

7.2 Entsprechend den geschlossenen Verträgen und je nach Baufortschritt sind Abnahmen/Teilabnahmen in Begleitung von Architekt/Fachingenieur durch den kirchlichen Bauherren mit Ausführungsunternehmen durchzuführen. Hierzu sind die entspr. Abnahmeprotokolle (Muster) zu verwenden und auf Anforderung der Bauabteilung vorzulegen.

7.3 Eine mangelbehaftetes Werk darf nicht in Benutzung genommen werden, da sonst die Ingebrauchnahme als Abnahme gelten kann.

7.4 Nach Übergabe des Werkes und Beendigung der Bauarbeiten ist die Bauabteilung schriftlich hierüber zu informieren.

7.5 Der Baurevision ist vom kirchlichen Bauherren innerhalb von sechs Monaten eine Bauabrechnung mit Belegen und einem Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen. Neben den von dem beauftragten Architekten/Fachingenieur beizubringenden Abrechnungs- und Gewährleistungsunterlagen (vgl. Vertragsinhalt Architekt/Fachingenieur) muss die vom kirchlichen Bauherren der Baurevision einzureichende Bauabrechnung enthalten:

- a) Gegenüberstellung der genehmigten Kosten (Finanzierungsbescheid, Nachfinanzierung) und der festgestellten Kosten; eventuell entstandene Abweichungen gegenüber den Vergabesummen sind ausreichend zu begründen, gegebenenfalls mit Finanzierungsnachweis.
- b) Abnahmebescheinigung der staatlichen Aufsichtsbehörde und Auflistung der Gewährleistungsfristen.

7.6 Mit der Bauabrechnung sind dem kirchlichen Bauherren von Architekt/Fachingenieur je eine Ausfertigung der Pläne und sonstigen Unterlagen als Ausführungspläne im Maßstab 1:50 je eine Mutterpause (gerollt) und eine Lichtpause (gefaltet) sowie eine Fotodoku-

mentation, sofern vorhanden, zuzuleiten. Planänderungen sind zu kennzeichnen und zu begründen (vgl. Vertragsgrundlage Architekt/Fachingenieur).

7.7 Sämtliche Bauunterlagen sind vom kirchlichen Bauherren sicher zu verwahren. Akten, die Baumaßnahmen insgesamt betreffen (Genehmigungen, Verträge, Pläne und wesentliche Korrespondenz), sind dauernd, Bauunterlagen von einzelnen Gewerken sind 5 Jahre, gerechnet nach Abnahme der Leistung, aufzubewahren.

7.8 Baubestandszeichnungen (geeignet für Mikroverfilmung), Fotos und Planunterlagen (ggf. auf Datenträger) sind zur Maßnahmendokumentation auf Anforderung der Bauabteilung dem Schlussbericht beizufügen.

7.9 Auch kleinere Instandsetzungsmaßnahmen und Umhauten sind auf Anforderung der Bauabteilung entsprechend zu dokumentieren.

8. Objektbetreuung

8.1 Zur Leistung des Architekten/Fachingenieurs zählt gemäß Vertrag (Lp. 9 HOAI) die Verfolgung etwaiger Mängel und deren Beseitigung während der Gewährleistungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens. Die sachliche/technische Prüfung der Bürgschafts-/Sicherheitsfreigabe erfolgt durch den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Sonderfachmann. Soweit kein Architekt/Fachingenieur beauftragt wurde, muss diese Aufgabe vom kirchlichen Bauherren wahrgenommen werden.

8.2 Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind der Bauabteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates anzuzeigen.

8.3 In jedem Falle ist eine Begehung durch den kirchlichen Bauherren und Architekten/Fachingenieur vor Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren (Muster).

9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

9.1 Jährlich sind von den Kirchenvorständen bzw. den Verbandsvertretern Begehungen der einzelnen Objekte vorzunehmen, vgl. Nr. 1.1.2 dieser Bauregel. Die Begehung ist schriftlich zu dokumentieren (Mustervordruck Nr. FB-03-01.1 und FB-03-01.2).

10. Eigenleistung

10.1 Unter Eigenleistung ist zu verstehen: Arbeiten, die durch freiwillige Helfer als sog. Hand- und Spanndienste erfolgen sowie die Lieferung oder Bereitstellung von Materialien auf freiwilliger Basis, z.B. Spenden.

10.2 Im Falle von Eigenleistungen (Hand-/Spanndienste) ist unbedingt ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfallversicherungsschutz) herbeizuführen.

10.3 Freiwillige Helfer sollen keine finanziellen Leistungen erhalten. Der Wert und die Anrechenbarkeit der geleisteten Arbeitsstunden auf die Eigenleistung ist im Einzelfall mit der Bauabteilung abzustimmen.

10.4 Hand- und Spanndienste dürfen nur unter Fachaufsicht durchgeführt werden.

10.5 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist in jedem Fall zu beachten.

10.6 Besteht die Eigenleistung aus Lieferung oder Bereitstellung von Materialien oder Geräten, ist deren

Eignung fachtechnisch durch den Architekten/Fachingenieur oder durch den kirchlichen Bauherren (Beratung durch die Bauabteilung) zu prüfen.

11. In-Kraft-Treten

- 11.1 Diese Bauregel tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
11.2 Soweit andere Vorschriften oder erzbischöfliche Anweisungen entgegenstehen, gehen die Bestimmungen dieser kirchlichen Bauregel vor.

Köln, den 21. Dezember 2001

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Kirchliche Ausstattungsordnung (kAusO)

(Richtlinien für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kuhgegenständen)

Inhalt:

1. Anzuwendende Vorschriften
2. Bestandserfassung / Inventar
3. Konservierung und Restaurierung
4. Wartung / Pflege
5. Sicherung/ Aufbewahrung
6. Ausleihe
7. Veräußerung
8. Neuanschaffungen
9. Finanzierung
10. In-Kraft-Treten

Vorwort und Begriffsbestimmung

In der alten und neuen kirchlichen Kunst und in den Kultgegenständen spiegeln sich Frömmigkeit und Glaubensverständnis jeder Epoche als Hinweis auf das Transzendente. Mit diesem Anspruch sollen Liturgie und Katechese in der jeweiligen Gemeinde unterstützt werden. Daher gilt es, diese Zeugnisse sorgfältig für den Gebrauch und nachfolgende Generationen zu bewahren und zu pflegen.

Der kirchlichen Denkmalpflege unterliegen neben den Gebäuden alle dem Kult dienenden alten und neuen Gegenstände in kirchlichem Eigentum. Die Pfarrer, Rektoren und Kirchenvorstände sowie andere Verantwortliche haben Gegenständen von geschichtlichem, wissenschaftlichem und künstlerischem Wert besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies gilt sowohl für deren gesicherte Aufbewahrung als auch für deren Neuanschaffung und Erhaltung.

Der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege (im Folgenden Bauabteilung) obliegt die wissenschaftliche und konservatorische Aufsicht über die Gegenstände, die unter die kirchliche Denkmalpflege fallen, auch wenn sie nicht im Kirchengebäude oder dessen Nebenräumen verwahrt werden. Dazu gehören:

- die liturgische Ausstattung des Kirchenraumes,
- Wand- und Glasmalereien,
- Gemälde und Skulpturen,
- Reliquienschreine und Reliquiare,
- Orgeln und Glocken,

- Schatzkunst (liturgische Geräte, Textilien und Handschriften/frühe Drucke),
- Sonstige Sammlungsbestände (Steinfragmente u. ä.).

Die Mitarbeiter der Bauabteilung beraten die Eigentümer bzw. deren Vertreter oder sonstige Beteiligte in wissenschaftlicher, technischer, planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht; sie koordinieren den Verfahrensablauf in allen Angelegenheiten, also ggf. die Zuschaltung weiterer Fachleute, Fachabteilungen und der Kunstkommission.

1. Anzuwendende Vorschriften

Folgende Vorschriften sind bei der Neuanschaffung und Erhaltung von Gegenständen entsprechend vorstehender Definition in der jeweils gültigen Fassung besonders zu beachten:

- 1.1 Codex Iuris Canonici 1983, cc. 1186 ss, 1205 ss.
- 1.2 Einführung zum Messbuch (AEM).
- 1.3 Kölner Diözesan-Synode 1954, Dekrete 792-846, 896, 1110.
- 1.4 Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Sorge für den geschichtlich-künstlerischen Besitz der Kirche (1971), in: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1973, S. 26 ff.
- 1.5 Qualitätshandbuch „Bauen im Erzbistum Köln“.
- 1.6 Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, S. 67 f.
- 1.7 Richtlinie über die Tätigkeit des amtlich bestellten Orgelsachverständigen im Erzbistum Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, S. 155 f.
- 1.8 Denkmalschutzgesetz der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz.
- 1.9 Richtlinien für die Finanzierung von Bau- und Reparaturmaßnahmen an Gebäuden, Ausstattungen und Freianlagen der Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln.
- 1.10 Bauregel für das Erzbistum Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 S. 7 ff.
- 1.11 Vergabeordnung für das Erzbistum Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 S. 14 ff.

2. Bestandserfassung/Inventar

- 2.1 Im Archiv jeder Pfarrkirche und Rektoratsgemeinde muss ein Verzeichnis (Inventar) aller unter die kirchliche Denkmalpflege fallenden Gegenstände geführt werden. Hierunter sind nach 1950 seriell/industriell gefertigte Objekte sowie neue Kopien und Nachahmungen nicht zu rechnen.
- 2.2 In Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden mit mehreren Kirchen und Kapellen müssen diese Verzeichnisse für jede Einrichtung getrennt geführt werden. Dies gilt entsprechend auch für Kirchen und Gebäude im Eigentum des Erzbistums oder des Erzbischöflichen Stuhles, ausgenommen die eigenständigen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- 2.3 Das Verzeichnis muss allen Anforderungen zur Sicherung und Erhaltung der Gegenstände genügen. Dies schließt eine kunstwissenschaftlich fundierte Beschreibung nach dem Standard der Denkmäler des Rheinlandes (sog. Kurzinventare), eine angemessene photogra-

zum Erhaltungszustand ein.

- 2.4 In begründeten Fällen kann eine eigene, fortzuschreibende Zustandskartei zu führen sein (vgl. Wartung).
- 2.5 Als Urkunde muss das Inventar gebunden ausgeführt werden, und zwar in drei Originalexemplaren, von denen eines im Pfarrarchiv, eines im Denkmälerarchiv der Bauabteilung und eines beim Historischen Archiv des Erzbistums Köln aufzubewahren ist. Änderungen am Bestand sind im Exemplar des Pfarrarchivs nachzutragen und den genannten Einrichtungen unverzüglich schriftlich und mit Bild mitzuteilen.

3. Konservierung und Restaurierung

- 3.1 Bei allen Erhaltungsmaßnahmen an Gegenständen, die unter die kirchliche Denkmalpflege fallen, ist die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.
- 3.2 Im Allgemeinen ist das in der „Bauregel“ beschriebene Verfahren für Genehmigung und Finanzierung entsprechend anzuwenden.
- 3.3 Bei der Ausführung von Handwerksleistungen gilt die Vergabeordnung. Bei der Einschaltung von Freiberuflern (z.B. Diplom-Restauratoren, Architekten) ist das Honorarvertragsmuster maßgebend.
- 3.4 Die Bauabteilung ist zur Beratung bereits vor Zuziehung anderer Fachleute einzuschalten. Dies gilt insbesondere für freie, aber auch für amtliche Fachkräfte der staatlichen Denkmalpflege.
- 3.5 Restaurierungsberichte sind nach Abschluss der Arbeiten beim Inventarverzeichnis gem. Nr. 2.2 aufzubewahren und in einem Originalexemplar zum Denkmälerarchiv der Bauabteilung zu geben.
- 3.6 In Ausnahmefällen können vom Eigentümer in Abstimmung mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder von der kirchlichen Aufsichtsbehörde selbst besondere Beratergremien berufen werden (z. Z. Beraterkommission zur Sicherung und Konservierung der mittelalterlichen Reliquienschreine, Richtlinien unveröffentlicht) und eine abweichende Verfahrensabwicklung gewählt werden.
- 3.7 In Einzelfällen kann die Publikation herausragender Maßnahmen und Bestände als Abschluss ein Teil von Erhaltungsmaßnahmen sein und somit gefördert werden.

4. Wartung/Pflege

- 4.1 Alle Gegenstände die unter die kirchliche Denkmalpflege fallen, sind in die regelmäßigen Begehungen durch den Kirchenvorstand einzubeziehen (Muster Begehungsprotokoll in Vorbereitung).
- 4.2 Zur Wartung und Pflege von Orgeln und Geläuteanlagen sind Wartungsverträge abzuschließen, die der Genehmigung durch die Bauabteilung bedürfen (Muster Wartungsverträge).
- 4.3 In vielen Fällen ist es ratsam, einen Wartungsvertrag für einzelne Kunstgegenstände, Gruppen von Kunstgegenständen oder Ausstattungensembles mit einem geeigneten Fachrestaurator abzuschließen. Hierzu ist die Abstimmung mit der Bauabteilung und deren Genehmigung erforderlich (Muster Ausstattungspflegevertrag).

5. Sicherung/Aufbewahrung

- 5.1 Maßnahmen, die zur sicheren und/oder angemessenen Verwahrung von geschichtlich, wissenschaftlich oder künstlerisch wertvollen Gegenständen erforderlich sind, bedürfen der eingehenden Abstimmung mit der Bauabteilung zur Klärung wissenschaftlicher, konzeptioneller, gestalterischer, konservatorischer und sicherheitstechnischer Belange.

6. Ausleihe

- 6.1 Nur die zeitlich befristete Ausleihe von Gegenständen, die gemäß Nr. 1 unter die kirchliche Denkmalpflege fallen, ist zulässig. Sie muss in jedem Fall durch die kirchliche Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
- 6.2 Im Falle einer beabsichtigten Ausleihe ist zunächst die Bauabteilung hinsichtlich einer grundsätzlichen Einschätzung und konservatorischen Einstufung zu befragen.
- 6.3 Die Beratung zur Formulierung und die Genehmigung eines Leihvertrages erfolgen durch die Bauabteilung.
- 6.4 Leihverträge, die nicht nach dem Muster des Erzbistums Köln abgeschlossen werden sollen, werden zuvor der Hauptabteilung Recht zur Stellungnahme vorgelegt.

7. Veräußerung

- 7.1 Kultgegenstände von geschichtlichem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert im Eigentum der Kirchen sind als gewidmetes Gut grundsätzlich nicht veräußerbar.
- 7.2 In jedem Falle sind zur Veräußerung (Verkauf, unbefristeter Verleih, Schenkung) oder zur Beseitigung von Kunstgegenständen die kirchlichen und staatlichen Genehmigungen erforderlich.
- 7.3 Im Zweifel über die Bedeutung von Gegenständen soll die Bauabteilung zur Beratung zugezogen werden.

8. Neuanschaffungen

- 8.1 Bei Neuanschaffungen von Kultgegenständen sind die geltenden Vorschriften, insbesondere die „Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch“, Art. 253 ff, zu beachten.
- 8.2 Die Mitarbeiter der Bauabteilung sind bereits bei Vorüberlegungen einzuschalten; sie koordinieren den weiteren Verfahrensablauf, insbesondere, wenn die Kunstkommission oder Sachverständige (Orgel- und Glockenwesen) einzuschalten sind.
- 8.3 Anträge auf Genehmigung von Kunstwerken und künstlerischer Ausstattung müssen dem Qualitäts-handbuch „Bauen im Erzbistum Köln“ entsprechen.

9. Finanzierung

- 9.1 Über die geltenden Finanzierungsrichtlinien hinausgehend sind folgende Maßnahmen einschließlich aller gerechtfertigten Nebenkosten geeignet zur Zuweisung aus Kirchensteuermitteln:
 - Maßnahmen zur Erhaltung (Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen),
 - Maßnahmen zur Dokumentation (Erfassung, Zustandsfeststellung),
 - Maßnahmen zur sachgerechten Verwahrung und angemessenen Präsentation (Paramentenschränke, Schatzräume, Vitrinen, Depots),

- Erhaltungsmaßnahmen an historisch wertvollen Geläuteanlagen, Orgeln, Glasmalereien sowie deren Schutzverglasungen.

9.2 Die Kosten für Wartungen sind, da sie die Inanspruchnahme von Kirchensteuermitteln durch die Vermeidung aufwändiger Reparaturen und Restaurierungen mindern helfen, im Einzelfall aus der Reparaturrücklage des Haushaltes 00 zu bestreiten.

10. In-Kraft-Treten

10.1 Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

10.2 Soweit andere Vorschriften oder erzbischöfliche Anweisungen entgegenstehen, gehen die Bestimmungen dieser kirchlichen Ausstattungsordnung vor.

Anlagen Mustervordrucke vorbehaltlich Änderungen, Ergänzungen in Vorbereitung:

- Begehungsprotokoll
- Honorarvertrag Restauratoren
- Ausstattungspflegevertrag/Wartungsverträge
- Leihvertrag

Köln, den 21. Dezember 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Kirchliche Vergabeordnung (kVergO) für Bauaufträge der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Verfahren, Wertgrenzen
3. Verdingungsunterlagen
4. Bieterliste und Versand
5. Eröffnungstermin
6. Angebotswertung und Vergabevorschlag
7. Auftragserteilung und Auftragsänderung
8. Aufbewahrungsfristen
9. In-Kraft-Treten

1. Allgemeines

- 1.1 Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen Dritter umzugehen.
- 1.2 Ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz wird auch dadurch gewährleistet, dass bei zu beauftragenden Leistungen ein Preiswettbewerb stattfindet.
- 1.3 Die Vorgabe eines bewährten Vergabeverfahrens und Nutzung einheitlicher Verdingungsunterlagen sichern darüber hinaus Transparenz und Nachprüfbarkeit.

2. Verfahren, Wertgrenzen

- 2.1 Bauleistungen/Leistungen für eine Baumaßnahme sind nach den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Bauleistungen/Leistungen (VOB/VOL) auszuschreiben und zu vergeben. Im Regelfall ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen und gesetzliche Bestimmungen eine andere Ausschreibungsart gefordert wird.
- 2.2 Für Bauleistungen, bei denen ein einzelnes Gewerk die geschätzte Vergabesumme von 15.000,00 € übersteigt, ist die beschränkte Ausschreibung vorzunehmen (s. a. Nr. 1.3.2 kBauR). Bauleistungen werden definiert als Errichten, Umbauen und Erweitern, Instandhalten sowie Instandsetzen und Abbrechen von Gebäuden, Bauwerken, Innenräumen und Freianlagen sowie Geläuteanlagen (Glocken) und Orgeln. Aufträge, die den genannten Schwellenwert nicht erreichen, können freihändig vergeben werden. Auch hier wird eine formlose Preisbeziehung durch Vorlage mehrerer Angebote aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen.
- 2.3 Für Architekten-, Fachingenieur-, Gutachter-, Diplomrestauratoren-, Künstler- oder sonstige Honorarverträge sowie für Aufträge an Glocken- und Orgelsachverständige gilt diese Vergabeordnung nicht.

3. Verdingungsunterlagen

3.1 Verdingungsunterlagen für die Ausführung von Bauleistungen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln werden durch den eingeschalteten Architekt/Fachingenieur zusammengestellt. Sie bestehen aus:

- a) Bewerbungsbedingungen des Erzbistums Köln (Muster)
- b) Besondere Vertragsbedingungen des Erzbistums Köln (Muster)
- c) Zusätzliche Vertragsbedingungen des Erzbistums Köln (Muster)
- d) Leistungsverzeichnis des Architekten/Fachingenieurs, gegebenenfalls mit zusätzlichen technischen Vorschriften
- e) Angebotsschreiben des Erzbistums Köln (Muster)

Zur Vereinheitlichung der kirchlichen Bauverträge muss der von der Hauptabteilung Recht des Generalvikariates Köln autorisierte Mustervordruck verwandt werden.

- 3.2 Auf Verlangen erfolgt eine stichprobenartige Plausibilitätsprüfung der Verdingungsunterlagen durch die Vergabekontrollstelle der Bauabteilung des Generalvikariates vor Unterlagenversand. Für die ordnungsgemäße und VOB-gerechte Erstellung der Leistungsverzeichnisse und die nach Plänen ermittelten Mengensätze tragen die eingeschalteten Architekten und Fachingenieure die Verantwortung. Die Vergabekontrollstelle prüft, ob die Hinweise und Anregungen zur Wirtschaftlichkeit in der Planung und im Auslobungsverfahren berücksichtigt wurden.
- 3.3 Zusammen mit den, dem kirchlichen Bauherrn zur Verfügung zu stellenden Ausschreibungsunterlagen (vgl. Architektenvertrag des Erzbistums Köln) schlägt der Architekt/Fachingenieur schriftlich Firmen vor, die nachweisbar über nötige Fachkunde für die auszu-

führenden Arbeiten, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

4. Bieterliste und Versand

- 4.1 Der Architekt/Fachingenieur hat die Liste (Bieterliste) der zur Abgabe eines Angebotes aufzufordernden Unternehmen mit dem kirchlichen Bauherren oder dessen Beauftragten einvernehmlich abzustimmen. Es sollen mindestens sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefördert werden. Abweichungen hiervon sind im Submissionsprotokoll (Muster Nr. FB-356.1-4) zu begründen.
- 4.2 Vom kirchlichen Bauherren ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis über die Gemeinde- und/oder Bistumsgrenze erweitert wird.
- 4.3 Vom Architekt/Fachingenieur und den Fachabteilungen des Generalvikariates Köln ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis wechselt und nicht immer identisch ist.
- 4.4 In Abstimmung mit der Bauabteilung können vom Kirchenvorstand und den Fachabteilungen des Generalvikariates weitere zur Angebotsabgabe aufzufordernde Firmen benannt werden, die den vom Architekten/Fachingenieur vorgelegten Bieterlisten hinzugefügt werden. Die Bieterliste kann vor dem Versand an die Firmen von der Vergabekontrollstelle bei der Bauabteilung des Erzbistums Köln zur Prüfung angefordert werden.
- 4.5 Der Versand der Verdingungsunterlagen in jeweils zweifacher Ausfertigung erfolgt ausschließlich durch den kirchlichen Bauherren. Hierzu sind vom Architekt/Fachingenieur die zu versendenden Unterlagen in ausreichender Zahl dem kirchlichen Bauherren zur Verfügung zu stellen. Für die Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen ist der Architekt/Fachingenieur verantwortlich.
- 4.6 Ein Versand auf Datenträger ist in Abstimmung mit den Bietermöglicherweise; die Rückgabe muss zusätzlich immer in unterschriebener Papierform erfolgen.
- 4.7 Für die Rückgabe sind vom kirchlichen Bauherren besonders gekennzeichnete Umschläge mit Hinweis auf Maßnahme, Gewerk und Submissionstermin beizufügen.

5. Eröffnungstermin (Submission)

- 5.1 Am Eröffnungstermin hat ein empfangsbevollmächtigtes Mitglied als Vertreter des kirchlichen Bauherren oder ein hierfür empfangsbevollmächtigter Vertreter als Submissionsleiter teilzunehmen. Er leitet den Termin, verliest Bieter- und Angebotssummen und unterzeichnet das Bieterprotokoll. Die eingegangenen Angebote sind mit Unternehmeradresse und Angebotssumme im Eröffnungsprotokoll vom Submissionsleiter aufzulisten.
- 5.2 Öffnung und Verlesung der Angebote finden ausschließlich in kircheneigenen Räumen des kirchlichen Bauherren oder auf dessen Weisung in der Rendantur des kirchlichen Bauherren statt.
- 5.3 Sofort nach der Öffnung sind die Angebote mit allen Anlagen vom Submissionsleiter zu kennzeichnen, damit ein nachträglicher Seitenaustausch ausgeschlossen wird.

5.4 Am Eröffnungstermin können Vertreter der Bieterfirmen und/oder Architekten /Fachingenieure sowie Mitarbeiter der Fachabteilungen des Generalvikariates teilnehmen.

5.5 Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten - z. B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten oder Preiskorrekturen - den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht wird.

5.6 Nach Abschluss der Submission sind die Originale der Angebote bis zur Auftragserteilung sicher aufzubewahren. Sind Auffälligkeiten im Sinne von Nr. 5.5 vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Vergabekontrollstelle der Bauabteilung abzustimmen. Der Architekt/Fachingenieur erhält zur Wertung und weiteren Bearbeitung eine Fotokopie.

6. Angebotswertung und Vergabevorschlag

- 6.1 Der Architekt/Fachingenieur prüft und wertet die eingegangenen Angebote, die er als Kopie vom kirchlichen Bauherren erhalten hat, nach den Grundsätzen der VOB/VOL in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- 6.2 In der Übersichtlichkeit eines Preisspiegels (alle Leistungsverzeichnispositionen mit Preisen aller Bieter nebeneinander gestellt) und schriftlicher Begründung, auch für nichtberücksichtigte Angebote, unterbreitet der Architekt/Fachingenieur dem kirchlichen Bauherren einen Vergabevorschlag (Mustervordruck).
- 6.3 Der Zuschlag muss auf das Angebot erfolgen, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, auch in terminlicher und folgekostenmäßiger Hinsicht als das Wirtschaftlichste erscheint.
- 6.4 Dieser Vergabevorschlag kann auf Anforderung vor Auftragserstellung zusammen mit allen begründenden Unterlagen zur Überprüfung von der Vergabekontrollstelle der Bauabteilung angefordert werden bzw. ist mit dem Antrag auf die kirchliche Baugenehmigung gem. Nr. 5. kBauR einzureichen.
- 6.5 Gleichzeitig hat der eingeschaltete Architekt/Fachingenieur den Kostenanschlag entsprechend den vorgesehenen Vergabesummen zu erstellen und den Auftraggeber auf eine eventuelle Abweichung gegenüber der Kostenberechnung im Baukostenkontrollblatt (Muster) hinzuweisen.
- 6.6 Nicht berücksichtigte Bieter sind zu informieren. Eine Durchschrift der Niederschrift über die Angebotseröffnung ist auf Verlangen den Bietermöglicherweise zu übersenden (Submissionsprotokoll).

7. Auftragserteilung und Auftragsänderung

- 7.1 Eine Beauftragung durch den kirchlichen Bauherren kann erst nach Vorliegen der kirchlichen Baugenehmigung durch die Bauabteilung erfolgen (vgl. Nr. 5.1 kBauR).
- 7.2 Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, und zwar unter Verwendung einheitlicher Auftragschreiben (Muster). In eilbedürftigen Fällen kann der Auftrag vorab mündlich oder per Fax erteilt werden; er ist jedoch unmittelbar schriftlich zu bestätigen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind auszuschließen.
- 7.3 Bei der Unterzeichnung von Auftrags- und Vertragsunterlagen ist darauf zu achten, dass sowohl die VOB als

auch die zusätzlichen und/oder besonderen Vertragsbedingungen des Erzbistums Köln (vgl. Nr. 3.1) Bestandteil des Vertrages sind. Bei überdurchschnittlich langen Bauzeiten können von der Bauabteilung genehmigte Material- und Lohngleitklauseln mit den Unternehmen schriftlich vereinbart werden.

- 7.4 Aufträge im Sinne dieser Bcscimmtnngen sind auch Erwcirungs- und Zusaczaufu-äge. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 7.5 Dem Auftrag ist das Auftrags-Leistungsverzeichnis als Vertragsbestandteil beizuheften.
- 7.6 Werden die Änderung einer bzw. mehrerer Leistungspositionen oder eine zusätzliche Leistungsposition notwendig (Nachtragsvereinbarung), ohne dass sich die Gesamtauftragssumme erhöht oder der genehmigte Kostenrahmen für die Maßnahme ändert, entscheidet der kirchliche Bauherr über die Weiterbeauftragung.
- 7.7 Führt eine Nachtragsvereinbarung jedoch zu einer Erhöhung der Auftragssumme, die nicht im Gesamtkostenrahmen gedeckt ist, hat der Bauherr vor Beauftragung eine Erweiterung der kirchlichen Baugenehmigung mit Begründung zu beantragen, siehe hierzu Nr. 4.7 und 5.1 f der kirchlichen Bauregel (kBauR).
- 7.8 Im Falle von begründeten Nachträgen und Verhandlungen über neue Einheitspreise, kann vom Bauherrn oder seinem Architekten/Fachingenieur die Ur-Kalkulation des Unternehmers angefordert werden.
- 7.9 Bei umfangreichen Bauvorhaben kann eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden, vergl. Nr. 5.3 kBauR.

8. Aufbewahrungsfristen

- 8.1 Rechnungsbelege und sonstige Rechnungsunterlagen sowie Vergabeunterlagen sind entsprechend den Aufbewahrungsbestimmungen grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren.
- 8.2 Angebote, die keinen Zusdlag erhalten haben, sind bis zum Abschluss einer möglichen Überprüfung durch die Rechnungskammer mindestens 5 Jahre nach Auftragsvergabe aufzubewahren.

9. In-Kraft-Treten

- 9.1 Diese Vergabeordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
- 9.2 Soweit andere Vorschriften oder erzbischöfliche Anweisungen entgegenstehen, gehen die Bestimmungen dieser Vergabeordnung vor.

Mustervordrucke vorbehaltlich Änderungen/Ergänzungen

- Bewerbungsbedingungen (in Vorbereitung)
- Besondere Vertragsbedingungen (in Vorbereitung)
- Besondere Vertragsbedingungen für Glocken (in Vorbereitung)
- Besondere Vertragsbedingungen für Orgeln (in Vorbereitung)
- Angebotsschreiben (in Vorbereitung)
- Submissionsprotokoll (Muster Nr. FB-356.1-4)
- Preisspiegel (Architekt)
- Baukostenkontrollblatt (in Vorbereitung)

- Vergabevorschlag (Architekt)
- Auftragschreiben/Werkvertrag für Bauleistungen (in Vorbereitung)

Köln, den 21. Dezember 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) –

- I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) - vom 27.10.1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1997, Nr. 176, S. 171 ff.; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1997, Nr. 147, S. 93ff.; Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 224, S. 194f(;; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1997, Art. 208, S. 167ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, Nr. 159, S. 103 ff.), zuletzt geändert am 23. 11. 1998 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1998, Nr. 204, S. 199; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1998, Nr. 148, S. 118f.; Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 306, S. 325; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1999, Art. 3, S. 8(;; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1998, Nr. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „der Rechtsträger,“ werden durch die Worte „der nachstehend genannten Rechtsträger:“ ersetzt.
- b) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. a) (Erz-)Diözesen,
 - b) Kirchengemeinden,
 - c) Verbände von Kirchengemeinden;
 2. a) sonstige öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts,
 - b) übrige kirchliche Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, i. S. des Art. 2 Abs. 2 GrO,

sofern sie das von der Regional-KODA beschlossene und vom Diözesanbischof erlassene Arbeitsvertragsrecht anwenden und dies dem Belegenheitsbistum angezeigt haben.“

2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „i. S. des Art. 2 Abs. 2 GrO“ durch die Worte „, die gleichwohl in den Geltungsbereich des Art. 2 GrO fallen,“ ersetzt.

- II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

Köln, den 6. Dezember 2001

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen im Erzbistum Köln

§ 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen sind Einrichtungen einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder eines Kirchengemeindeverbandes (kurz: Rechtsträger), die verbindlich im Dienste dieser Gemeinde(n) stehen und durch den oder die zuständigen Pfarrer anerkannt wurden (siehe Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ 1963, Artikel 114, 115 und 116 sowie Instructio „Musicam Sacram“ 1967, Art. 7, 9, 16c, 18-24, 34, 46, 50 und 62-67).
2. Nach Absprache in der Pfarrgemeinde und im Seelsorgebereich können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen. Bei Zusammenschlüssen mehrerer kirchenmusikalischer Gruppen ist von den beteiligten Rechtsträgern festzulegen, welchem Rechtsträger der Chor rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet ist.
3. Innerhalb einer/s Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverbandes oder eines Seelsorgebereiches können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.
4. Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Einrichtungen, Zusammenschlüsse sowie etwaige sonstige Änderungen sind dem zuständigen Regionalkantor mitzuteilen.
5. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist der Dachverband für alle kirchenmusikalischen Gruppen im Erzbistum Köln.

§ 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Diese umfasst die Pflege und Förderung:
 - 2.1 des Gregorianischen Choral
 - 2.2 der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen, insbesondere der Neuzeit
 - 2.3 der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes
 - 2.4 des Neuen Geistlichen Liedes
 - 2.5 der geistlichen Musik für Kinder
 - 2.6 der Instrumentalmusik im GottesdienstDie Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.
3. Grundlage für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen (siehe „Liturgiekonstitution“ 1963 und Instructio „Musicam Sacram“ 1967, siehe § 1.1).
4. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken auch bei außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen (Dekanat, Diözese) mit.
5. Die Mitwirkung in geistlichen Konzerten und auch bei weltlichen Veranstaltungen ist wünschenswert.
6. Die unter 2. und 5. genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 3 Mitglieder

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven katholischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Nichtkatholiken können als Gäste mitwirken. Über Ausnahmefälle

entscheidet das Leitungsorgan (siehe § 12) im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer.

2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter* mitwirken.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsorgans von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für diese Ehrungen sind in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt. Weitere Anerkennungen können durch das Leitungsorgan der kirchenmusikalischen Gruppe vorgenommen werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil, Ehrenmitglieder jedoch nur mit beratender Stimme.
2. Alle Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.
3. Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mit beratender Stimme dem Leitungsorgan angehört.

§ 7 Aufnahme

1. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, im Gottesdienst der Kirche mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
2. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit den Mitgliedern.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsorgan (siehe § 12) ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Mahnungen ohne genügenden Grund nicht am Leben der Musikgruppe beteiligt, den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt, den musikalischen Anforderungen nicht genügen kann, oder durch seine Lebensweise dem Ansehen der Kirche schadet. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit der Leitung angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Appellationsrecht an die

* alle männlichen Formulierungen gelten auch für die jeweils weibliche Form

Gesamtgruppe, die dann mit der einfachen Mehrheit über den Verbleib des Mitgliedes entscheiden kann.

§ 9 Förderer

Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

§ 10 Geistlicher Beirat

Die aktiven Mitglieder einer kirchenmusikalischen Gruppe wählen für die Amtszeit von zwei Jahren einen Priester, Diakon, Laien im pastoralen Dienst oder Lehrbeauftragten für katholische Religion zum geistlichen Beirat. Die gewählte Person bedarf einer Beauftragung durch den Moderator bzw. zuständigen Pfarrer.

§ 11 Musikalischer Leiter

Die Berufung und Anstellung des musikalischen Leiters erfolgt, soweit die Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausgeführt wird, nach den in der Erzdiözese Köln geltenden Bestimmungen. Die Arbeit ehrenamtlich geleiteter Gruppen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 12 Organisations-Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen

1. Für kirchenmusikalische Gruppen sind unterschiedliche Organisations-Strukturen möglich:

- A Vorstand
- B Teamleitung
- C Sprecher
- D Alleinverantwortlicher Leiter

2. Bis auf Kinderchöre, für die nur die Form D möglich ist, können die musikalischen Gruppen durch Mehrheitsbeschluss selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Wünscht die Mehrheit der Gruppe eine Änderung der Organisationsform nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitenden, so ist dazu innerhalb der nächsten zwei bis sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit der absoluten Mehrheit der Stimmen die Organisationsform geändert werden kann. Bis zur Neuwahl der neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit innerhalb der einzelnen Formen kann die Organisationsform des Chores mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht geändert werden.

Sollte dazu mehr als ein Wahlgang notwendig sein, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

3. Modell A: Vorstand

3.1 Aufgaben des Vorstandes

3.1.1 Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.

3.1.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

3.2 Den Vorstand bilden:

- 3.2.1 der musikalische Leiter
- 3.2.2 der Vorsitzende

3.2.3 der Schriftführer

3.2.4 der Kassenwart

3.2.5 nach Bedarf bis zu zwei Beisitzer

3.2.6 der geistliche Beirat mit beratender Stimme

3.2.7 ggfls. je ein Vertreter der Jugendgruppen mit beratender Stimme

Die kirchenmusikalische Gruppe kann in einer Geschäftsordnung eine abweichende Zahl der Vorstandsmitglieder festlegen.

3.2.8 Mit Ausnahme des musikalischen Leiters werden die Vorstandsmitglieder in der Jahreshauptversammlung der kirchenmusikalischen Gruppe von den aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

3.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

3.3.1 Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.

3.3.2 Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.

3.3.3 Der Schriftführer führt das Berichtsheft, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

3.3.4 Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenbericht.

3.3.5 Die Beisitzer helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe oder personelle Probleme betreffen.

3.3.6 Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1

Abs. 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.

4. Modell B: Teamleitung

4.1 Aufgaben der Teamleitung

4.1.1 Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.

4.1.2 Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

4.2 Die Teamleitung bilden

4.2.1 der musikalische Leiter

4.2.2 mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht

4.2.3 der geistliche Beirat mit beratender Stimme.

4.2.4 Die unter 4.2.2 und 4.2.3 Genannten werden von den aktiven Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

4.3 Aufgaben der Mitglieder des Leitungsteams

4.3.1 Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.

4.3.2 Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, 3.3.2-3.3.5) erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

4.3.3 Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.

5. Modell C: Sprecher

5.1 Der Sprecher wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

5.2 Aufgabenverteilung

5.2.1 Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim

Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.

5.2.2 Die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, 3.3.2-3.3.5) genannten Tätigkeiten übernimmt der Sprecher, der sie wiederum frei an dazu bereite Mitglieder der Gruppe delegieren kann.

5.2.3 Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.

5.2.4 Der Sprecher und der geistliche Beirat werden von den aktiven Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

6. Modell D: Alleinverantwortlicher Leiter

Hier werden alle Aufgaben vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kinderchören, Aufgaben an dazu bereite Erziehungsberechtigte o. a. delegieren.

Diese Tätigkeit ist gekoppelt mit der Anstellung als Leiter dieser Gruppe und nur dadurch zeitlich befristet.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1.1 wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert, jedoch mindestens

1.2 einmal jährlich

1.3 bei Ausscheiden

– Modell A: eines Mitglieds des Vorstandes

– Modell B: eines Mitglieds des Leitungsteams

– Modell C: des Sprechers

binnen drei Monaten

1.4 wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen:

– Modell A: vom Vorsitzenden

– Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag

– Modell C: für den Fall, dass der Sprecher ausgeschieden ist, vom musikalischen Leiter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt:

– Modell A: der Vorsitzende

– Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag

– Modell C: der Sprecher, bei dessen Verhinderung/Ausscheiden der musikalische Leiter.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:

4.1 die Entscheidung über die Organisationsform des Chores

4.2 die Entgegennahme des

4.2.1 Jahresberichtes

4.2.2 des Kassenberichtes sowie

4.2.3 des Berichtes der Kassenprüfer

4.3 die Entlastung

- Modell A: des Vorstandes

- Modell B: des Leitungsteams

- Modell C: des Sprechers

4.4 die Wahl

- Modell A: des Vorstandes

- Modell B: des Leitungsteams

- Modell C: des Sprechers, des geistlichen Beirates, der Kassenprüfer

4.5 die Beratung und Beschlussfassung über Anträge

4.6 die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und ggf. dessen Höhe.

5. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

- Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist

- Modell A: vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom musikalischen Leiter

- Modell B: von zwei Mitgliedern des Leitungsteams und vom musikalischen Leiter

- Modell C: vom Sprecher und vom musikalischen Leiter zu unterschreiben.

Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über kirchenmusikalische Richtlinien, Fragen der Liturgie und Kirchenmusik oder die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen gemäß § 2 Abs. 3.

§ 14 Kassenführung

Jede kirchenmusikalische Gruppe ist berechtigt, eine eigene Kasse zu führen; ein evtl. Konto lautet auf den Namen des Rechtsträgers. Bevollmächtigt für dieses Konto sind je nach Organisationsstruktur:

- Modell A: Vorsitzender und Kassenwart, jeweils einzeln
- Modell B: Zwei Mitglieder der Teamleitung, jeweils einzeln
- Modell C: der Sprecher und der musikalische Leiter, jeweils einzeln
- Modell D: Der musikalische Leiter.

Dem Rechtsträger steht das Recht der Einsichtnahme zu.**§ 15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit:

- Modell A: der Vorstandsmitglieder

- Modell B: der Mitglieder des Leitungsteams

- Modell C: des Sprechers

gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig:

- Modell A: Mitglieder des Vorstandes

- Modell B: Mitglieder des Leitungsteams

- Modell C: Sprecher des Chores

sein.

§ 16 Anschaffungen und Erwerbungen

1. Der musikalische Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer neu anzuschaffende Gegenstände, insbesondere Noten. Zu den Anschaffungen gehört auch der Bezug des offiziellen Organs des Allgemeinen Cäcilienverbandes für Deutschland „Musica Sacra“.

2. Die Anschaffungen obliegen dem zuständigen Rechtsträger. Sie erfolgen im Rahmen seines Etats auf seine Kosten. Die Finanzierung kann auch geschehen durch Spendenmittel und/oder Mittel aus der Gruppenkasse.

3. Alle Erwerbungen (Anschaffungen, gleichviel aus welchen Mitteln) gehen in das Eigentum des Rechtsträgers über.

§ 17 Auflösung

1. Ist es einvernehmlicher Wunsch der kirchenmusikalischen Gruppe, sich aufzulösen, so kann der Rechtsträger diese Auflösung veranlassen.

2. Treten in der kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb des Rechtsträgers nicht einvernehmlich geklärt werden können, ist dies durch den zuständigen Pfarrer über den jeweiligen Regionalkantor dem Erzbischöflichen Generalvikariat Köln zu berichten, das die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe anordnen kann. Gegen die Auflösung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auflösungsanordnung Einspruch zulässig.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder Vorstand bzw. Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt mit gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Ordnung für die Kirchenchöre vom 20. Mai 1996 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Sofern einzelne kirchenmusikalische Gruppen ihre Satzung in der Vergangenheit noch nicht der Ordnung vom 20. 5. 1996 bzw. dieser Neuregelung angepasst haben, muss dies bis zum 31. 3. 2002 erfolgen.

Köln, den 11. Dezember 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 9 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Andreas, Andreasstr. 3a, 53179 Bonn (Rüngsdorf), und Herz Jesu, Denglerstr. 1a, 53173 Bonn (Bad Godesberg) im Dekanat Bonn-Bad Godesberg Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Pfarrerrates gemäß can. 515, 2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Andreas und Herz Jesu zum 31. 12. 2001 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2002 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Andreas und Herz Jesu, Andreasstr. 3a, 53179 Bonn-Bad Godesberg.

2. Pfarrkirche und Filialkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Andreas“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche Herz Jesu wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche. Die Filialkirche „St. Hildegard im Meisengarten“ der bisherigen Kirchengemeinde St. Andreas bleibt Filialkirche. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Andreas und Herz Jesu werden zum 31. 12. 2001 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Andreas und Herz Jesu, Bonn-Bad Godesberg, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2002 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Andreas und Herz Jesu, Bonn-Bad Godesberg.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrgemeinde beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe der Austraße (Punkt A), folgt der Achse der Austraße bis zur DB-Trasse Bonn/Koblenz (Punkt B) und verläuft auf der Achse der Bahntrasse in nordwestliche Richtung bis zur Höhe Friedrichallee (Punkt C). Die Pfarrgrenze folgt nun der Achse der Friedrichallee und knickt in die Rüngsdorfer Straße (Punkt D) in westliche Richtung ab. Am Ende der Rüngsdorfer Straße verläuft die Grenzlinie wieder auf der Achse der DB-Trasse Bonn/Koblenz (Punkt E) und wendet sich auf Höhe der Wurzerstraße in östliche Richtung in dieselbe (Punkt F), folgt der Achse der Wurzerstraße bis zur Kreuzung mit der Körnerstraße (Punkt G). Die Grenze verläuft ab hier auf der Achse der Körnerstraße über den Arndtplatz, übergehend in die Herderstraße, bis diese auf die Rheinallee aufstößt (Punkt H). Die Pfarrgrenze folgt der Rheinallee in östliche Richtung bis zur Mitte des Rheins (Punkt I) und verläuft flußaufwärts auf der Achse des Rheinstroms bis zum Ausgangspunkt im Rhein auf Höhe der Austraße (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beliebiger Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Andreas und Herz Jesu erstellen zum 31. 12. 2001 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Andreas und Herz Jesu geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechen-

den Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Andreas und Herz Jesu, Bonn-Bad Godesberg, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Andreas und Herz Jesu, Bonn-Bad Godesberg, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2002 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas und Herz Jesu, Bonn-Bad Godesberg, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Rüngsdorf	446	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Andreas
Rüngsdorf	224	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Andreas
Kuchenheim	1056	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Andreas
Eckendorf	671	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Andreas
Züllighoven	0120	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Andreas
Oberbachem	0187	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Andreas
Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Godesberg	5670 L	Fabrikfonds der Filialkirche Herz Jesu
Erp	0248	Stiftungsfonds der Filialkirche Herz Jesu
Lannesdorf	1628 L	Fabrikfonds der Filialkirche St. Hildegard

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:
Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Herz Jesu, Bonn-Bad Godesberg

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2002 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt St. Andreas und Herz Jesu, Bonn-
Bad Godesberg

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Andreas und Herz Jesu endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2001. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 16./17. Februar 2002.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Andreas und Herz Jesu, Bonn-Rüngsdorf, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Bergenthal bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 19. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 19. November 2001 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Andreas, Andreasstr. 3a, 53179 Bonn (Rüngsdorf) und Herz Jesu, Denglerstr. 1a, 53173 Bonn (Bad Godesberg), wird hierdurch für den staatlichen Bercid1 auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 4. Dezember 2001

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 10 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Am Schönenkamp 145, 40599 Düsseldorf (Hasseis), und St. Elisabeth, Aschaffener Str. 37, 40599 Düsseldorf (Reisholz) im Dekanat Düsseldorf-Benrath Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Antonius und St. Elisabeth zum 31. 12. 2001

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1.1.2002 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Antonius und Elisabeth, Am Schönenkamp 145, 40599 Düsseldorf-Hasseis/Reisholz.

2. Pfarrkirche und Filiationkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filiationkirche. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Antonius und St. Elisabeth werden zum 31. 12. 2001 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hasseis/Reisholz, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2002 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hasseis/Reisholz.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarreigemeinde beginnt an der Autobahnausfahrt Erkrath Unterbach auf der amtlichen Stadtgrenze von Düsseldorf (Punkt A), folgt der Stadtgrenze in südliche Richtung bis zur Straße Am Schönenkamp (Punkt B) und verläuft entlang derselben bis zur Kreuzung mit der Straße Am Rethert (Punkt C). Die Grenze folgt dann der Hoxbachstraße in nordwestliche Richtung und knickt auf Höhe der Langfuhrstraße in der Weise ab, dass der Friedhof Hassei in einer geraden gedachten Verlängerung zur Langfuhrstraße durchschnitten wird, bis diese Linie auf die S-Bahntrasse der Linie S 6 aufstößt (Punkt D). Die Grenzlinie folgt der Bahntrasse in südöstliche Richtung bis zur Höhe Nürnberger Straße (Punkt E), verläuft auf der Achse derselben bis zur Kreuzung mit der Paul-Thomas-Straße (Punkt F) entlang derselben in südwestliche Richtung bis zur Münchner Straße (Punkt G). Dort wendet sich die Grenze in westliche Richtung in die Münchner Straße und folgt dieser, bis sie wiederum abknickt (Punkt H) und parallel zur Bonner Straße verläuft und in die Henkelstraße übergeht. Von der Kreuzung Henkelstraße / Nürnberger Straße (Punkt I) folgt die Pfarrgrenze der Trasse der Werksbahn bis zum Ende der Oerschbachstraße (Punkt J). Vom Endpunkt der Oerschbachstraße weist die Grenze in einer geraden gedachten Linie in nordwestliche Richtung bis zur Kreuzung Oerschbachstraße / Am Dammsteg (Punkt K), folgt der Oerschbachstraße nach Westen, bis sie auf den südlichen Zubringer führt. Von der Autobahnausfahrt Düsseldorf-Holthausen (Punkt L) verläuft die Grenze nach Osten auf der Achse des Zubringers bis zur Überführung Am Schönenkamp (Punkt M) und wendet sich in einer geraden gedachten Linie in die Achse der Stendaler Straße bis zum Haus Nr. 42 (Punkt N). Nun knickt die Pfarrgrenze im rechten Winkel in nordwestliche Richtung ab, verläuft parallel zur Spandauer Straße, die nicht zur neuen Pfarrgemeinde gehört, zur Achse des Zubringers A 46 (Punkt O) und strebt auf demselben dem Ausgangspunkt Autobahnausfahrt Erkrath Unterbach zu (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Antonius und St. Elisabeth erstellen zum 31. 12. 2001 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind.

Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Antonius und St. Elisabeth geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels/Reisholz, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels/Reisholz, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2002 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels/Reisholz, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Benrath	4123	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Antonius
Benrath	4149	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Antonius
Benrath	3616	Fabrikfonds der Filialkirche St. Elisabeth
Benrath	6914	Fabrikfonds der Filialkirche St. Elisabeth
Itter-Holzhausen	1972	Fabrikfonds der Filialkirche St. Elisabeth

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:
Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels/Reisholz.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2002 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels/Reisholz

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Antonius und St. Elisabeth endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2001. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 16./17. Februar 2002.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels/Reisholz, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Benno Tietz bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 27. November 2001

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln am 27. November 2001 vollzogene Errichtung der neuen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Am Schötenkamp 145 in Düsseldorf-Hassels wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960 S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Dezember 2001

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Olmer

Nr. II Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bartholomäus, Melatener Weg 25, 50825 Köln (Bickendorf), St. Dreikönigen, Weißdornweg 91, 50827 Köln (Bickendorf), und St. Rochus, Rochusstr. 141a, 50827 Köln (Bickendorf) im Dekanat Köln-Ehrenfeld, Seelsorgebereich B = Pfarrverband

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrge-

meinden St. Bartholomäus, St. Dreikönigen und St. Rochus zum 31. 12. 2001 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2002 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Rochusstraße 141a, 50827 Köln (Bickendorf).

2. Pfarrkirche und Filiationen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Rochus“ geweihte Kirche. Die bisherigen Pfarrkirchen St. Dreikönigen und St. Bartholomäus werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel Filiationen. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Bartholomäus, St. Dreikönigen und St. Rochus werden zum 31.12.2001 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2002 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrgemeinde beginnt an der Autobahnausfahrt Köln-Bickendorf; Kreuzung Aulfore Kanalstraße (Punkt A), verläuft auf derselben bis zur Kreuzung mit der Iltisstraße. Ungefähr 200 m nach dieser Kreuzung (Punkt B) biegt die Grenze in südöstliche Richtung ab, den Abstand von 200 m parallel zur Iltisstraße einhaltend, und anschließend parallel zur Takustraße, bis sie auf Höhe der Alpener Straße auf die Subbelrather Straße trifft (Punkt C). Die Pfarrgrenze folgt nun bis zur Höhe Hackländerstraße beidseitig der Subbelrather Straße, danach der Achse derselben bis zur Leyendeckerstraße (Punkt D) und knickt in die Achse der Leyendeckerstraße ab, bis diese auf die Venloer Straße aufstößt. Die Grenzlinie verläuft nun parallel zur Leyendeckerstraße, wobei beide Seiten zur neuen Pfarrei gehören, bis zur Bahnlinie der DB Köln-Pulheim (Punkt E), knickt nach Westen ab und geht entlang der genannten Bahnlinie bis zur Unterführung der Güterbahntrasse (Punkt F). Nun bleibt die Grenze Richtung Norden auf der Achse der Güterbahn und biegt über die Biesterfeldstraße - beidseitig - (Punkt G) in die Venloer Straße ein bis zur Kreuzung mit der Westendstraße (Punkt H). Von hier folgt die Grenze der Westendstraße, knickt an deren Ende im rechten Winkel in südöstliche Richtung in den Mühlenweg ab (Punkt I), verfolgt beidseitig denselben und wendet sich nach Norden in die Matthias-Brüggen-Straße (Punkt J), dieser beidseitig folgend bis zur Kreuzung mit der Hugo-Eckener-Straße (Punkt K). Die Pfarrgrenze verläuft nun parallel zur Hugo-Eckener-Straße, wendet sich parallel verlaufend zur Roland-Amundsen-Straße/Delfossestraße nach Nordosten, bis sie auf die Autobahn A 57 aufstößt (Punkt L) und strebt dem Ausgangspunkt an der Autobahnausfahrt Köln-Bickendorf zu (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Dreikönigen und St. Rochus erstellen zum 31. 12. 2001 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erz-

bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Dreikönigen und St. Rochus geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2002 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Müngersdorf	11864	Fabrikfonds der Filiationen St. Bartholomäus
Müngersdorf	12595	Fabrikfonds der Filiationen St. Bartholomäus
Müngersdorf	0521	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Müngersdorf	11434	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Müngersdorf	11567	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Müngersdorf	14264	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Müngersdorf	0533	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Müngersdorf	14322	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Müngersdorf	11323	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Müngersdorf	14324	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Straberg	123	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Wevelinghoven	48	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Wichterich	14	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus

Wichterich	12	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Rochus
Eschweiler	59	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Rochus
Müngersdorf	6940	Fabrikfonds der Filialkirche St. Dreikönigen
Müngersdorf	10419	Fabrikfonds der Filialkirche St. Dreikönigen

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2002 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Bartholomäus, St. Dreikönigen und St. Rochus endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2001. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 16./17. März 2002.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Joseph Embgenbroich bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 19. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 19. November 2001 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bartholomäus, Melatener Weg 25, 50825 Köln (Bickendorf), St. Dreikönigen, Weißdomweg 91, 50827 Köln (Bickendorf) und St. Rochus, Rochusstr. 141, 50827 Köln (Bickendorf), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land

Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 4. Dezember 2001

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 12 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Wiethasestr. 65, 50933 Köln (Braunsfeld), und Christi Auferstehung, Brucknerstr. 16, 50931 Köln (Lindenthal) im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich A

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Joseph und Christi Auferstehung zum 31. 12. 2001 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2002 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung, Wiethasestr. 65, 50933 Köln-Braunsfeld.

2. Pfarrkirche und Filialkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche Christi Auferstehung wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Joseph und Christi Auferstehung werden zum 31. 12. 2001 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2002 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei beginnt an der Ecke Weinsbergstraße/Piusstraße (Punkt A), biegt in die Woensamstraße ab, bis diese auf die Universitätsstraße aufstößt (Punkt B) und folgt dieser bis zur Kreuzung mit der Dürener Straße (Punkt C). Von hier folgt die Grenze der Dürener Straße in westliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Klosterstraße (Punkt D), knickt im rechten Winkel in diese ab, folgt dieser bis zur Wüllnerstraße (Punkt E). Danach verläuft sie nach Westen auf der Wüllnerstraße bis zur Kreuzung mit der Fürst-Pückler-Straße (Punkt F), durchquert sodann in einer geraden gedachten Linie nach Westen den Stadtwald bis zur Militärringstraße (Punkt G) und folgt dieser bis zur Friedrich-Schmidt-Straße (Punkt H). In diese knickt die Grenze im rechten Winkel ab bis zur Kreuzung mit der Vincenz-Statz Straße (Punkt I), folgt dieser bis zur Aachener Straße (Punkt J) und verläuft nun parallel zur Eupener Straße bis zur Bahntrasse der Linie Köln-Aachen (Punkt K) in der Weise, dass beide Seiten der Eupener Straße zur Pfarrgemeinde St. Vitalis gehören. Die Grenzlinie folgt nun der Bahntrasse bis zum Maarweg (Punkt L), folgt dem Maarweg nach Süden bis zur Kreuzung mit der Widdersdorfer Straße (Punkt M) und verläuft parallel zur Widdersdorfer Straße (beide Seiten gehören nicht zur neuen Pfarrgemeinde), bis sie auf die Oskar-Jäger-

Straße (Punkt N) aufstößt. Die Pfarrgrenze verläuft ab hier in südliche Richtung parallel zur Oskar-Jäger-Straße bis zum Melatengürzel - beide Seiten gehören nicht zur neuen Pfarrei - (Punkt O), knickt im spitzen Winkel ab in denselben (Punkt P) und folge unter Auslassung des Ehrenfelder Friedhofes den Außenmauern des Friedhofes Melaten bis zur Ecke Weinsbergstraße/Piusstraße (Punkt A).

Bei Straßennamen ist grundsätzlich die Achse der Straße gemeint, beidseitige Zugehörigkeit wird ausdrücklich erwähnt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Joseph und Christi Auferstehung erstellen zum 31. 12. 2001 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen -Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Joseph und Christi Auferstehung geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Subscanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld, überführt. Die Subscanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2002 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Kriel	5599	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Joseph
Kriel	18493	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Joseph
Kriel	18554	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Joseph
Müngersdorf	12019	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Joseph

Müngersdorf	20296	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Joseph
Müngersdorf	11969	Fabrikfonds der Filialkirche Christi Auferstehung
Müngersdorf	25632	Fabrikfonds der Filialkirche Christi Auferstehung

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2002 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Joseph und Christi Auferstehung endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2001. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 23./24. Februar 2002.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Johannes Mommen bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 19. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 19. November 2001 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Wiethasestr. 65, 50933 Köln (Braunsfeld) und Christi Auferstehung, Brucknerstr. 16, 50931 Köln (Lindenthal), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-

Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oritober 1960 (GV N W S. 426) anerkannt.

Köln, den 4. Dezember 2001

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 13 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Klarastr. 15, 50823 Köln (Ehrenfeld), und St. Mechtern, Mechternstr. 2, 50823 Köln (Ehrenfeld) im Dekanat Köln-Ehrenfeld, Seelsorgebereich D

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Joseph und St. Mechtern zum 31. 12. 2001 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2002 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Joseph und St. Mechtern, Klarastr. 15, 50823 Köln-Ehrenfeld.

2. Pfarrkirche und Filiationkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Mechtern wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filiationkirche. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Joseph und St. Mechtern werden zum 31. 12. 2001 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2002 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrgemeinde beginnt an der Kreuzung Subbelrather Straße / Innere Kanalstraße (Punkt A) und folgt der Inneren Kanalstraße bis zur Kreuzung mit der Vogelsanger Straße (Punkt B). Hier nun knickt die Grenze im rechten Winkel in die Straße Aachener Glacis (Punkt C), biegt im rechten Winkel so ab (Punkt D), dass sie in einer geraden gedachten Linie auf die Woensamstraße trifft und folgt derselben bis zur Kreuzung mit der Piusstraße (Punkt E). Die Pfarrgrenze wendet sich jetzt auf der Piusstraße nach Norden, folgt auf Höhe des Terrassenweges der Grenze des Ehrenfelder Friedhofs bis zum Melatengürtel (Punkt F), und verläuft auf diesem bis zur Kreuzung mit der Oskar-Jäger-Straße (Punkt G). Die Grenze wendet sich im spitzen Winkel in die Oskar-Jäger-Straße (beidseitig zu St. Joseph und St. Mechtern), folgt ihr in nördliche Richtung, knickt (Punkt H) in die Widdersdorfer Straße (beidseitig zu St. Joseph und St. Mechtern) in westliche Richtung bis zum Maarweg ab (Punkt I). Die Grenzlinie folgt dem Maarweg bis zur DB-Bahnlinie (Punkt J), verläuft auf der Achse der Bahntrasse in östliche Richtung bis zur Höhe Vogelsanger Straße (Punkt K). Die Pfarrgrenze folgt nun beidseitig der Vogelsanger Straße bis zur Kreuzung des Melatengürtels (L) und verläuft auf der Achse derselben in nordöstliche Richtung bis zur vorher genannten DB-Bahnlinie

(Punkt M). Von hier verläuft die Grenze auf der Bahntrasse bis zur Höhe Subbelrather Straße (Punkt N) und strebt über die Achse der Subbelrather Straße dem Ausgangspunkt an der Kreuzung mit der Inneren Kanalstraße zu (Punkt A).

Bei Straßennamen ist grundsätzlich die Achse der Straße gemeint, beidseitige Zugehörigkeit wird ausdrücklich erwähnt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Joseph und St. Mechtern erstellen zum 31. 12. 2001 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Joseph und St. Mechtern geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2002 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Ehrenfeld	11829	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Joseph
Ehrenfeld	12268	Stiftungsfonds der rfarrkirche St. Joseph
Ehrenfeld	3034	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Joseph
Ehrenfeld	12335	Fabrikfonds der Filiationkirche St. Mechtern

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2002 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien Sc. Joseph und St. Mechtern endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2001. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 16./17. Februar 2002.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Victor Heger OCarm bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 19. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 19. November 2001 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Klarascr. 15, 50823 Köln (Ehrenfeld) und St. Mechtern, Mechternstr. 2, 50823 Köln (Ehrenfeld), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 4. Dezember 2001

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 14 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Nikolaus, Nikolausplatz 17, 50937 Köln (Sülz), und St. Karl Borromäus, Gustavstr. 52, 50937 Köln (Sülz) im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Köln-Sülz**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Nikolaus und Sc. Karl Borromäus zum 31. 12. 2001 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2002 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde Sc. Nikolaus und Karl Borromäus, Nikolausplatz 17, 50937 Köln-Sülz.

2. Pfarrkirche und Filialkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Sc. Nikolaus“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Karl Borromäus wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden Sc. Nikolaus und Sc. Karl Borromäus werden zum 31. 12. 2001 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2002 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei beginnt auf der Achse der Bundesbahntrasse der Strecke Köln-Bonn auf Höhe des Eifelwalls (Punkt A), folge der Bahntrasse bis zur Höhe Gottesweg (Punkt B) und knicke in nordwestliche Richtung in diesen ab bis zur Kreuzung mit der Luxemburger Straße (Punkt C). Die Grenzlinie folgt für kurze Zeit der Achse der Luxemburger Straße, bis sie im rechten Winkel in die Manderscheider Straße abbiegt (Punkt D) bis zur Berrenrather Straße und verlässt diese in den Sülzgürtel (Punkt E). Die Pfarrgrenze verfolgt die Achse des Sülzgürtels bis zur Höhe Mommsenstraße (Punkt F), folgt derselben bis zur Kreuzung mit der Euskirchener Straße, um sich dann wieder unter Einbeziehung der Schule an der Euskirchener Straße über die letztgenannte Straße in den Sülzgürtel zu wenden. Die Grenze verläuft nun in der Weise parallel zum Sülzgürtel, dass beide Seiten zur neuen Pfarrgemeinde gehören, und wendet sich in die Curriusstraße (Haus Nr. 2 bis 6 und 1 bis 5) und Raumerstraße (Haus Nr. 2 bis Ende, 5 bis Ende), bis diese in die Kermeterstraße übergeht. Danach folgt die Grenze der Achse der Kermetersstraße bis zur Kreuzung mit der Rursstraße (Punkt G), verläuft entlang der Achse derselben in nordöstliche Richtung sowie der Kerpener Straße bis zur Robert-Koch-Straße (Punkt H) und knickt in nordwestliche Richtung in diese bis zur Höhe Bardenheuersstraße (Punkt I). Hier nun verlässt die Grenzlinie die Robert-Koch-Straße im rechten Winkel in einer geraden gedachten Linie, bis sie auf die Universitätsstraße stößt (Punkt J), folge derselben in nördliche Richtung bis zur Höhe Reggowstraße (Punkt K) und knickt in einer geraden gedachten Linie so ab, dass sie die genannte Stelle mit der Ecke Bachemer Straße/ Zülpicher Wall verbindet (Punkt L). Die Pfarrgrenze verläuft nun parallel zum Zülpicher Wall, parallel zur Stauderstraße und zum Eifelwall bis zum Ausgangspunkt auf der Bahntrasse der Bundesbahnstrecke Köln-Bonn (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Nikolaus und St. Karl Borromäus erstellen zum 31. 12. 2001 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Nikolaus und St. Karl Borromäus geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2002 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Kriel	9077	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Nikolaus
Kriel	18345	Fabrikfonds der Filialkirche St. Karl Borromäus
Kriel	6031	Fabrikfonds der Filialkirche St. Karl Borromäus
Müngersdorf	25940	Fabrikfonds der Filialkirche St. Karl Borromäus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:
Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2002 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Nikolaus und St. Karl Borromäus endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2001. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 16./17. Februar 2002.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Rochus Witton bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 19. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 19. November 2001 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Nikolaus, Nikolausplatz 17, 50937 Köln (Sülz) und St. Karl Borromäus, Gustavstr. 52, 50937 Köln (Sülz), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 4. Dezember 2001

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

- Nr. 15 Urkunde über die Aufhebung der seelsorglichen **Überweisung eines Teils der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Köln (Lindenthal), an die Pfarrgemeinde St. Karl Borromäus, Köln (Sülz), und Zuweisung dieses Gebietes an die Pfarrgemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz)**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC hebe ich die in der Urkunde

vom 1. Februar 1949 getroffenen Regelungen bezüglich der seelsorglichen Überweisung eines Teil der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Köln (Lindenthal), an die Pfarrgemeinde St. Karl Borromäus, Köln (Sülz), zum 31.12.2001 auf und weise das Gebiet der Pfarrgemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz), zu, die zum 1. 1. 2002 errichtet wird.

Die Pfarrgrenze beginnt nun an der Kreuzung Kerpener Straße / Robert-Koch-Straße und verläuft in nordwestliche Richtung in die Robert-Koch-Straße bis zur Höhe Bardenheuerstraße. Hier verlässt die Grenzlinie die Robert-Koch-Straße im rechten Winkel in einer geraden gedachten Linie, bis sie auf die Universitätsstraße stößt, folgt derselben in nördliche Richtung bis zur Höhe Repgowstraße und knickt in einer geraden gedachten Linie so ab, dass sie die genannte Stelle mit der Ecke Bachemer Straße / Zülpicher Wall verbindet.

Diese Urkunde tritt zum 31. 12. 2001 in Kraft.

Köln, den 28. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 16 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Große Kirchstr. 36, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), Herz Jesu, Marktplatz 1, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), St. Hildegard, Hindenburgstr. 25a, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), und St. Maria Friedenskönigin, Rudolf-Mann-Platz 1, 51373 Leverkusen (Wiesdorf) im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich „Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg“

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Antonius, Herz Jesu, St. Hildegard und St. Maria Friedenskönigin zum 31. 12. 2001 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2002 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Marktplatz 1, 51373 Leverkusen-Wiesdorf.

2. Pfarrkirche und Filialkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Herz Jesu“ geweihte Kirche. Die bisherigen Pfarrkirchen St. Antonius, St. Hildegard und St. Maria Friedenskönigin werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel Filialkirchen. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Antonius, Herz Jesu, St. Hildegard und St. Maria Friedenskönigin werden zum 31. 12. 2001 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2002 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrgemeinde beginnt an der Dhünn auf Höhe der Haberstraße (Punkt A), folgt der Achse der Haberstraße und geht in die Leipziger Straße über, bis diese in einer gedachten Verlängerung auf den Willy-Brandt-Ring trifft (Punkt B). Hier nun knickt die Grenze im rechten Winkel ab und folgt dem Willy-Brandt-Ring Richtung

Osten bis zur Autobahn A 3 (Punkt C). Die Grenze verläuft nun auf der Autobahn nach Süden, wendet sich nach kurzer Zeit nach Westen und verläuft entlang der amtlichen Stadtgrenze Leverkusen bis zur Mitte des Rheins (Punkt D). Die Pfarrgrenze folgt der Achse des Rheins stromabwärts bis zur Einmündung der Wupper (Punkt E), nimmt ihren Verlauf über die Achse der Wupper bis zur Einmündung der Dhünn und strebt in östliche Richtung über die Achse der Dhünn dem Ausgangspunkt auf Höhe der Haberstraße zu (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlrrssvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Antonius, Herz Jesu, St. Hildegard und St. Maria Friedenskönigin erstellen zum 31. 12. 2001 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Antonius, Herz Jesu, St. Hildegard und St. Maria Friedenskönigin geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2002 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Wiesdorf	0144 A	Fabrikfonds der Pfarrkirche Herz Jesu
Wiesdorf	2030	a) Krankenhausfonds der Pfarrkirche Herz Jesu b) Krankenhausfonds der Filialkirche St. Antonius je zu einhalb Anteil
Wiesdorf	2031	Pfarrfonds der Pfarrkirche Herz Jesu

Steinbüchel	0183	Pfarrfonds der Pfarrkirche Herz Jesu
Wiesdorf	0457	Pfarrfonds der Filialkirche St. Antonius
Wiesdorf	1426	Pfarrfonds der Filialkirche St. Antonius
Wiesdorf	1828	Fabrikfonds der Filialkirche St. Antonius
Wiesdorf	1829	Vikariefonds der Filialkirche St. Antonius
Wiesdorf	2166	Fabrikfonds der Filialkirche St. Hildegard
Wiesdorf	1977	Fabrikfonds der Filialkirche St. Maria Friedenskönigin

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerbundene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2002 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien Sc. Antonius, Herz Jesu, St. Hildegard und St. Maria Friedenskönigin endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2001. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 2./3. März 2002.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Gregor Schulte bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 27. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 27. November 2001 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Sc. Antonius, Große Kirchstr. 36, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), Herz Jesu, Marktplatz 1, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), St. Hildegard, Hindenburgstr. 25a, 51373 Leverkusen (Wiesdorf) und St. Maria Friedenskönigin, 51373 Leverkusen (Wiesdorf), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 10. Dezember 2001

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 17 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Marienstr. 6, 40880 Ratingen (Tiefenbroich), und St. Josef, Maximilian Kolbe-Platz 28, 40880 Ratingen (West) Im Dekanat Ratingen, Seelsorgebereich D

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Marien und St. Josef zum 31. 12. 2001 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2002 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde Heilig Geist, 4Q880 Ratingen, Maximilian-Kolbe-Platz 28.

2. Pfarrkirche und Filialkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Filialkirche. Die bisherigen Pfarrkirchen St. Marien und St. Josef werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel Filialkirchen. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Marien und St. Josef werden zum 31. 12. 2001 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Ratingen, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2002 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Ratingen.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrgemeinde beginnt auf der Achse der Düsseldorfer Straße an der Stelle, an der das Stadtgebiet Ratingen beginnt (Punkt A) und folgt der Achse der Düsseldorfer Straße bis zur Weststraße (Punkt B) - wobei die Weststraße nicht zum Gebiet der neuen Pfarrei gehört-, von dort in einer geraden Linie bis zu dem Punkt, wo die Sandstraße die Bahntrasse überquert, über die Achse Sandstraße bis zu dem Punkt, an welchem die Sandstraße auf die Straße Am Sandbach stößt (Punkt C). Die Grenze folgt der Straße Am Sandbach bis zur Kreuzung mit der Lise-Meicner-Straße (Punkt D) und weise nach Norden, bis sie auf die Kaiserswerther Straße trifft. Die Grenze verläuft nun auf der Kaiserswerther Straße bis zur Straße Am Roten Kreuz, folgt dieser bis zum Angerbach (Punkt E) und verfolge diesen flussaufwärts bis zur Güterbahntrasse (Punkt F), folgt der Achse der Bahntrasse in nördliche Richtung bis zur Unterquerung der Autobahn A 52 (Punkt G) und wen-

det sich dann in einer geraden gedachten Linie in westliche Richtung in der Weise, dass sie auf den spitzen Winkel der Stadtgrenze Ratingen aufstößt (Punkt H). Die Pfarrgrenze folgt nun der amtlichen Stadtgrenze in südliche, später in östliche Richtung, bis diese wieder auf die Düsseldorfer Straße, den Ausgangspunkt, trifft (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Marien und St. Josef erstellen zum 31. 12. 2001 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Marien und St. Josef geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2002 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von Blatt Eigentümer
(ggfls. mit Fondszusatz)

Ratingen	6817	Fabrikfonds der Pfarrkirche Hl. Geist
Ratingen	6819	Fabrikfonds der Pfarrkirche Hl. Geist
Ratingen	9966	Filialkirche St. Josef
Ratingen	6101	Fabrikfonds der Filialkirche St. Josef
Ratingen	1628	Fabrikfonds der Filialkirche St. Josef
Ratingen	1644	Fabrikfonds der Filialkirche St. Josef
Ratingen	1170	Fabrikfonds der Filialkirche St. Marien
Ratingen	16487	Fabrikfonds der Filialkirche St. Marien

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2002 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt, Heilig Geist, Ratingen

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Marien und St. Josef endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2001. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 16./17. Februar 2002.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Ludwin Seiwert bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 19. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln am 19. November 2001 vollzogene Errichtung der neuen Pfarr- und Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960) anerkannt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2001

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Olmer

Nr. 18 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Heerdt sowie die Errichtung des neuen Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 löse ich die Dekanate Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Heerdt auf und errichte mit gleichem Datum das neue Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, das das Gebiet der bisherigen Dekanate Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Heerdt umfasst.

Köln, den 13. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 19 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Köln-Bayenthal und Köln-Rodenkirchen sowie die Errichtung des neuen Dekanates Köln-Rodenkirchen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 löse ich die Dekanate Köln-Bayenthal und Köln-Rodenkirchen auf und errichte mit gleichem Datum das neue Dekanat Köln-Rodenkirchen, das das Gebiet der bisherigen Dekanate Köln-Bayenthal und Köln-Rodenkirchen umfasst.

Köln, den 13. November 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 20 Neuordnung von Seelsorgebereichen

Köln, den 18. Dezember 2001

Die Seelsorgebereiche im neuen Dekanat Düsseldorf Mitte/Heerdt werden wie folgt geordnet:

Seelsorgebereich „City“ SBKZ 093

St. Andreas, Andreasstr. 27, 40213 Düsseldorf
St. Lambertus, Basilika minor, Stiftsplatz 7, 40213 Düsseldorf
Filialkirche Kreuzherrenkirche

St. Mariä Empfängnis, Oststr. 42, 40211 Düsseldorf
St. Maximilian, Citadellstr. 2a, 40213 Düsseldorf

Seelsorgebereich B SBKZ 094

St. Lukas, Hugo-Viehoff-Str. 80, 40468 Düsseldorf
Herz Jesu, Roßstr. 75, 40476 Düsseldorf (Derendorf)
St. Adolfus, Fischerstr. 77, 40477 Düsseldorf (Pempelfort)

Seelsorgebereich C SBKZ 095

St. Rochus, Rochusmarkt 6, 40479 Düsseldorf
Hl. Dreifaltigkeit, Barbarastr. 9, 40476 Düsseldorf (Derendorf)
Hl. Geist, Ludwig-Wolker-Str. 10, 40477 Düsseldorf (Pempelfort)

Seelsorgebereich D SBKZ 134

St. Benediktus, Alt-Heerdt 9, 40549 Düsseldorf (Heerdt)
St. Sakrament, Knechtstedenstr. 11, 40549 Düsseldorf (Heerdt)
St. Maria, Hilfe der Christen, Löricker Str. 35, 40547 Düsseldorf (Lörick)

Seelsorgebereich E SBKZ 135

St. Anna, Kanalstr. 2, 40547 Düsseldorf (Niederkassel)
St. Antonius, Friesenstr. 79, 40545 Düsseldorf (Oberkassel)
Filialkirche Christus König

Die Seelsorgebereiche im neuen Dekanat Köln-Rodenkirchen werden wie folgt geordnet:

Seelsorgebereich „Rheinbogen“ SBKZ 056

St. Joseph, Weißer Str. 64a, 50996 Köln (Rodenkirchen)
St. Maternus, Hauptstr. 19, 50996 Köln (Rodenkirchen)
St. Remigius, Rheinaustr. 6, 50999 Köln (Sürth)
St. Georg, Kirchplatz 1, 50999 Köln (Weiß)

Seelsorgebereich B SBKZ 057

St. Katharina, Immendorfer Str. 42, 50997 Köln (Godorf)
St. Basilius, Brühler Landstr. 425, 50997 Köln (Meschenich)

Hl. Drei Könige, Hahnenstr. 21, 50997 Köln (Rondorf)
St. Servatius, Immendorfer Hauptstr. 22, 50997 Köln (Immendorf)

Seelsorgebereich C SBKZ 017

St. Matthias, Mathias-Kirchplatz 1-3, 50968 Köln (Bayenthal)
St. Maria Königin, Goethestr. 84, 50968 Köln (Marienburg)
St. Maria Empfängnis, Raderberger Str. 199, 50968 Köln (aderthal)

Seelsorgebereich D SBKZ 018

St. Pius, Gottesweg 14, 50969 Köln (Zollstock)
Zum Hl. Geist, Hürther Str. 4, 50969 Köln (Zollstock)

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 21 GKZ der zusammengelegten Pfarreien

Köln, den 18. Dezember 2001

Ab dem **1. 1. 2002** lauten die Gemeindekennziffern (GKZ) der zusammengelegten Pfarrgemeinden wie folgt:

1. St. Andreas und Herz Jesu Bonn	349
2. St. Antonius und Elisabeth Düsseldorf	232
3. St. Joseph und Christi Auferstehung Köln	041
4. St. Josef und St. Mechtern Köln	060
5. St. Nikolaus und Karl Borromäus Köln	050
6. Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus Köln	055
7. Herz Jesu und St. Antonius Leverkusen-Wiesdorf	290
8. Heilig Geist Ratingen	677

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 22 Tokyo-Sonntag 2002

Köln, den 19. Dezember 2001

Wie alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar, in diesem Jahr am 27. Januar 2002 der Gebets- und Hilfgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Die Verbundenheit mit den Katholiken in Japan, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung ihren katholischen Glauben bekennen und leben müssen, möge in den Fürbitten zum Ausdruck gebracht werden. Die Kollekte für wichtige Aufgaben der Kirche in Japan, die ein zusätzliches Zeichen der Verbundenheit darstellt, möge besonders empfohlen werden.

Vor einigen Monaten konnte die Gemeinde St. Jakobus in Tokyo-Machida, die seit Anfang der Partnerschaft zwischen Köln und Tokyo immer die Verbindung mit Köln wach gehalten hat, ein neues bescheidenes Gotteshaus einweihen. Die Gemeinde von Machida zeigte sich dankbar, dass ihr durch eine fachliche Beratung aus Köln und durch eine finanzielle Hilfe aus der Tokyo-Kollekte beim Bau der Kirche geholfen wurde.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 23 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Köln, den 13. Dezember 2001

„Bei dir ist die Quelle des Lebens (Ps 36, 10)“. So lautet das Motto der kommenden Gebetswoche für die Einheit der Christen, die traditionell Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18.-25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten weltweit zusammenführt. Der Entwurf für die Gebetsordnung stammt von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen. Im Kontext der im April 2001 verabschiedeten „Charta Oecumenica“ sollen die ökumenische Gemeinschaft und das gemeinsame Zeugnis der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im zusammenwachsenden Europa in den Blick kommen. Im Gottesdienstentwurf gewinnt deshalb das Gestaltungselement des Taufgedächtnisses einen besonderen Stellenwert.

An allen Tagen einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag kann die Messe „Für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110-130, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

An Materialien zur Durchführung der Gebetswoche werden angeboten

- ein Textheft für gemeinsame Gottesdienste und Andachten in Gemeinden und Familien, das auch die Projektbeschreibungen für die Ökumenische Kollekte 2002 enthält;
- eine Arbeitshilfe als Grundlage für die ökumenische Arbeit des ganzen Jahres;
- ein Plakarvordruck mit der Titelgraphik, dem Thema und freiem Raum für Hinweise auf örtliche Veranstaltungen.

Der Ertrag der Kollekte möge nach freier Wahl für folgende Projekte bestimmt werden:

1. Anlaufstelle und Beratung für Flüchtlinge in Buenos Aires (Diakonisches Werk der EKD);
2. Aidshilfeprojekt in Mombasa, Kenia - Ausbildung von Pflegekräften (Deutscher Caritasverband);
3. Fonds „Fremde werden Freunde“ (ACK Deutschland).

Kollekten und Spenden können überwiesen werden an: Ökumenische Centrale, Ludolfsstr. 2-4, 60487 Frankfurt/

Main, Kto.-Nr. 119910-600 bei der Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60.

Die oben genannten Materialien sind zu beziehen über den Buchhandel oder beim Franz Sales Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt, Tel. 08421/5379 (Fax 80805).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 24 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts und Gesetz zur Reform des Zivilprozessrechts

Köln, den 10. Dezember 2001

Die Gesetze zur Modernisierung des Schuldrechts und zur Reform des Zivilprozessrechts treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (BGBl. 2001, I, S. 3138) werden EG-Richtlinien umgesetzt, die das nationale Schuldrecht partiell vereinheitlichen sollen, insbesondere die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf. Die notwendige Richtlinienumsetzung wird mit einer umfassenden Modernisierung des Schuldrechts verbunden, die die Vorschläge der vom Bundesjustizministerium bereits vor vielen Jahren eingesetzten Schuldrechtskommission aufgreift. Das Verjährungsrecht, das Rücktrittsrecht, das Leistungsstörungenrecht, das Kaufrecht und das Werkvertragsrecht werden umgestaltet und den Erfordernissen des modernen Rechtsverkehrs angepasst.

Im Nachfolgenden stellen wir die wichtigsten Änderungen dar.

Verjährung

Die bisherige regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren wird aufgehoben. Die Regelverjährung des BGB beträgt nunmehr 3 Jahre. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese regelmäßige Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem 1. der Anspruch entstanden ist und 2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grobe Unkenntnis verjähren Ansprüche in 10 Jahren von ihrer Entstehung an. Ausnahmen bestehen für bestimmte Schadensersatzansprüche wie beispielsweise Körperverletzung etc.

Darüber hinaus ist die 30jährige Verjährung aufrecht erhalten worden für Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, bei Familien- und erbrechtlichen Ansprüchen, bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und bei Ansprüchen, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. Eine 10jährige Verjährungsfrist ist eingeführt worden für Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aunhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhaltes eines solchen Rechtes sowie Ansprüche auf die Gegenleistung.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass aufgrund der dargestellten Änderungen die bisherige Verjährungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, beispielsweise Erbbauzinsen, Mietzinsen etc. nicht mehr in 4 Jah-

ren, sondern bereits in 3 Jahren (!) verjähren. Die vor dem 1. 1. 2002 entstandenen aber noch nicht verjäherten Ansprüche (Übergangsregelung) gilt, dass grundsätzlich die kürzere 3jährige Verjährungsfrist am 1. 1. 2002 zu laufen beginnt. Läuft jedoch die alte Verjährungsfrist vor der neuen Frist ab, so gilt die Verjährungsfrist nach altem Recht. Beispiel: Es sind Erbbauzinsen aus dem Jahre 1999 rückständig. Aufgrund der Übergangsregelung würde die Verjährung am 1. 1. 2002 beginnen und nach 3 Jahren am 31. 12. 2004 ablaufen. Nach altem Recht betrug die Verjährungsfrist 4 Jahre. Sie begann am 1. 1. 2000 und endete am 31. 12. 2003. Damit läuft die alte Frist vor dem 31. 12. 2004 ab. Es gilt somit die alte Verjährungsfrist. Der rückständige Anspruch verjährt am 31. 12. 2003.

Leistungsstörungenrecht

Das gesamte Recht der Leistungsstörungen, also Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung ist geändert worden. Als Obersatz des neuen Schuldrechts gilt der neue § 280 Abs. 1 BGB, der wie folgt lautet: „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat“.

Dabei sieht das Gesetz unterschiedliche Rechtsfolgen vor, je nach dem, ob die Leistung mit Verzögerung erbracht wird (Verzug) oder überhaupt nicht erbracht wird (Unmöglichkeit). Der Gläubiger kann grundsätzlich entweder die vertragsgemäße Leistung oder Schadensersatz verlangen. Daneben kann der Gläubiger auch nach entsprechender Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wobei ericgegen der früheren Rechtslage der Rücktritt neben dem Schadensersatz geltend gemacht werden kann.

Kaufrecht

Das Kaufrecht ist einer der häufigsten Anwendungsbereiche bei Leistungsstörungen. Hier ergeben sich folgende Konkretisierungen:

Die gegenseitigen Pflichten aus einem Kaufvertrag werden im § 433 BGB neu gefasst. Hauptpflicht des Verkäufers ist es, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der Käufer demgegenüber ist verpflichtet, dem Käufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Wird eine mangelhafte Sache geliefert, bestimmen sich die Rechte des Käufers wie folgt:

Die Rechte des Käufers werden „Nacherfüllung“ genannt. Der Begriff „Gewährleistung“ ist durch den Begriff „Nichterfüllung“ ersetzt worden. Die Nacherfüllung bedeutet, dass der Käufer nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels verlangen kann, oder aber die Lieferung einer mangelfreien Sache. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Nur wenn die gewählte Art der Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, kann der Verkäufer die Nacherfüllung ablehnen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen.

Wesentlich geändert hat sich die Verjährung der Mängelansprüche im Kaufrecht. Während früher im Wesentlichen eine einheitliche Verjährungsfrist von sechs Monaten bestand, be-

trägt die regelmäßige Verjährung der Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht nunmehr zwei Jahre.

Die Verjährung von Nichtleistungsansprüchen innerhalb von zwei Jahren kann durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) auf ein Jahr abgekürzt werden, wenn es sich um neu hergestellte Sachen handelt. Eine wichtige Neuregelung betrifft in diesem Zusammenhang den in das BGB übernommenen sogenannten Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB). Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist durch allgemeine Geschäftsbedingungen die Frist für Nichtleistungsansprüche auf einen Zeitraum unter zwei Jahren bei neuen Gegenständen und unter einem Jahr bei gebrauchten Gegenständen nicht möglich. Dies bedeutet, dass die Abkürzung der Verjährungsfrist unter einem Jahr bzw. der gesamte Ausschluss der Nichtleistungsrechte nur noch dann möglich ist, wenn eine Individualvereinbarung getroffen wird, z.B. bei einer Veräußerung zwischen Privatpersonen.

Der gerade erwähnte **Verbrauchsgüterkauf** wird in § 474 BGB definiert als Kauf eines Verbrauchers von einem Unternehmer, wobei ausschließlich der Kauf beweglicher Sachen betroffen ist.

Werkvertragsrecht

Auch im Werkvertragsrecht wurde der Begriff der „Gewährleistung“ gestrichen. Nach der Neuregelung hat der Unternehmer die Pflicht, das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln dem Besteller zu verschaffen. Jeder Mangel bedeutet Nichterfüllung, mit der Folge, dass, ebenso wie beim Kauf, der Besteller Nacherfüllung verlangen kann. Die Nacherfüllung geschieht entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Herstellung eines neuen Werks. Neben der Nacherfüllung sind, ebenso wie im Kaufrecht, Rücktritt, Schadensersatz und Minderung möglich.

Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Dies gilt im übrigen auch für den Kauf von Sachen, wenn sie ein Bauwerk betreffen (Hauskauf), oder den Kauf von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Es macht daher für die Frage der Verjährung keinen Unterschied, ob beispielsweise ein Wasserhahn in einem Baumarkt gekauft und selbst eingebaut wird oder aber ob ein Sanitärhandwerker den Wasserhahn liefert und einbaut. Dies gilt selbstverständlich nicht für evtl. Fehler, die dem Käufer bei der Montage unterlaufen. Jedoch hat der Gesetzgeber eine Haftung des Verkäufers nunmehr auch für den Fall eingeführt, dass bei einer zur Montage bestimmten Sache die Montageanleitung mangelhaft ist (§ 434 Abs. 2 S. 1 BGB - sog. Ikea-Klausel).

Weitere Neuregelungen

Verschiedene Rechtsgebiete, die bisher nicht oder außerhalb des BGB geregelt waren, sind nunmehr übernommen worden. Erstmals gesetzlich geregelt wurde das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Die bisher in dem Gesetz zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Kontrollen von AGB wurden nunmehr ins Bürgerliche Gesetzbuch integriert. Im Rahmen des Verbraucherschutzes wurden die Bereiche Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Teilzeit-Wohnrechteverträge (Time-Sharing) und der gesamte Bereich der Verbraucherkreditverträge einschl. der Regelung

von Leasingverträgen und Ratenlieferungsverträgen in das BGB übernommen. Wir können an dieser Stelle nicht auf die Einzelheit dieser Regelungen eingehen. Soweit Kirchengemeinden betroffen sind, stehen ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsabteilung für etwaige Auskünfte zur Verfügung.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch das **Zivilprozessrecht** durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (BGBI. 2001, I. S. 1887) umfassend geändert wurde und zum 1. 1. 2002 in Kraft tritt. Ziel der Änderung ist es, eine transparentere, effizientere und bürgernähere Gerichtsbarkeit zu schaffen. Ob dieses Ziel erreicht werden wird, bleibt abzuwarten. Insbesondere bleibt festzuhalten, dass die I. Instanz als willkürreiche Tatsacheninstanz gesänkt werden soll, wobei ein größerer Augenmerk auf die Ausweitung der gültigen Rechtsmittel gelegt wird. Die Berufung wird darauf beschränkt, Urteile der I. Instanz auf Rechtsverletzungen zu überprüfen. Neue Tatsachen können nur dann noch in der Berufungsinstanz vorgebracht werden, wenn dies zugelassen wird. Die Zulassung neuer Tatsachen ist nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich.

Auch bei der Darstellung der Reform des Zivilprozessrechts müssen wir uns auf diese allgemeinen Hinweise beschränken.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 25 Nutzungsentgelt für Wohnungen der Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst

Köln, den 27. November 2001

- (1) Das monatliche Nutzungsentgelt für Wohnungen im Eigentum kirchlicher Körperschaften, die von Arbeitnehmern derselben Körperschaften mit Vergütung nach KAVO ohne schriftlichen Mietvertrag bewohnt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem steuerlichen Mietwert der Wohnung (vgl. Amtsblatt 1977, Nr. 156, Seite 173).
- (2) Soweit keine Zuweisung als Dienstwohnung gemäß Anlage II KAVO erfolgt, werden die ab 1. Januar 1999 festgesetzten Nutzungsentgelte (Amtsblatt vom 1. Oktober 1998, Stück 20, Nr. 233, Seite 209) mit Wirkung ab 1. März 2002 wie folgt angehoben:

1. Apartments	Euro	207,00
2. Zwei-Zimmer-Wohnungen	Euro	244,00
3. Drei-Zimmer-Wohnungen	Euro	313,00
4. Vier-Zimmer-Wohnungen	Euro	379,00
5. Einfamilien-/Zweifamilienhäuser	Euro	445,00
- (3) Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um Übergangsregelungen, die zu Ende finden, wenn die ortsüblichen (steuerlichen) Mietwerte (s. Abs. 1) erreicht sind.
- (4) Im Übrigen wird auf die Vergütung im Amtsblatt 1979, Nr. 169, Seite 144, Bezug genommen.
- (5) Die in Absatz 1 genannten, Körperschaften werden gebeten, die Änderungen zum Absatz 2 den Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern noch vor Beginn des Monats Januar 2002 bekannt zu geben.

- (6) Soweit für den vorgenannten Personenkreis, der nicht dem Bereich der Küster und Hausmeister zuzurechnen ist, noch keine Mietverträge bestehen, werden die Kirchengemeinden gebeten, unter Einschaltung der Hauptabteilung Recht Mietverträge abzuschließen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 26 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW

Köln, den 14. Dezember 2001

Die Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW sind gem. Betriebskostenverordnung (BKVO) § 2 Abs. 6 und 7 entsprechend dem jeweiligen Preisindex zum 1. Januar 2002 wie folgt neu festgesetzt worden:

Grundpauschalen	
1. Gruppe	13.468,34 €
weitere Gruppen	10.101,13 €
Tagesstättenpauschale	3.231,97 €
Erhaltungspauschalen	
1. Gruppe	4.106,70 €
weitere Gruppen	2.566,69 €

In die Teilhaushaltspläne 2002 der Tageseinrichtungen für Kinder werden wir diese geänderten Pauschalen von uns aus einstellen.

Bei den Betriebskostenzuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter) werden die neuen Pauschalen im Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2002 im Frühjahr 2003 nachträglich berücksichtigt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 27 Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchensteuerrates

Köln, den 14. Dezember 2001

Im Wahlbezirk 17 ist Herr Norbert Böcker als gewähltes Mitglied des Kirchensteuerrates zurückgetreten.

Nachfolger ist nach § 1 Abs. 6 der Satzung des Kirchensteuerrates das gewählte Ersatzmitglied Herr Wolfgang Sacre, Dipl. Verwaltungswirt, Am Deckershäuschen 110, 42111 Wuppertal, Tel 0202/705737.

Gleichzeitig endet für Herrn Sacre die nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung des Kirchensteuerrates erfolgte Berufung in den Kirchensteuerrat.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 28 Wallfahrt des Erzbistums Köln nach Assisi zum Gebetstreffen der Weltreligionen

Anlässlich des Gebetstreffens der Religionen der Welt, zu dem Papst Johannes Paul II. für den 24. Januar 2002 Repräsentanten der Religionen nach Assisi eingeladen hat, führt das Erzbistum Köln eine Wallfahrt nach Assisi durch. Die Wallfahrt findet statt von Montag, dem 21. Januar 2002 bis Sonntag, dem 27. Januar 2002. Informationen und Anmeldungen beim:

Erzbistum Köln, Referat für Interreligiösen Dialog,
50606 Köln, Tel. 0221/1642-7200, Fax 0221/1642-7210,
e-mail: refidi@erzbistum-koeln.de

Anmeldeschluss: 10. Januar 2002

Nr. 29 5. Auflage der zweierachigen Ausgabe des CIC 1983 (mit deutscher Übersetzung)

Nach längerer Vorbereitung ist die 5. Auflage der zweisprachigen Ausgabe des Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 mit deutscher Übersetzung erschienen (Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer). Dem Text des Kodex ist die Konstitution „Pastor Bonus“ beigelegt. Weiterhin sind die durch päpstliche Entscheidung neu hinzugekommenen Kanones eingefügt und die deutsche Übersetzung an verschiedenen Stellen korrigiert worden.

Nr. 30 Rahmenabkommen Mannesmann Mobilfunk und E-plus Mobilfunk

Die seit 1993 bestehenden Rahmenverträge zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und Mannesmann Mobilfunk mit der Rahmenvertragsnummer 400 264 wurden überarbeitet.

Die neue Konditionsvereinbarung kann bei der Abteilung Innerer Dienst im Erzbischöflichen Generalvikariat, Telefon 02 21/16 42-11 92 oder Fax 02 21/16 42-12 34 angefordert werden.

Nr. 31 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 8. 1. 2002 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Du bist ein Sonnenstrahl aus der Liebe Gottes“

Texte von P. Adalbert Ludwig Balling,

Gelesen von: Frau Rita Pörtlein, Köln, Gisela Chlosta, Köln.

Nr. 32 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter

Das Erzbistum Köln sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n katholische/n **Jugendreferenten/in** für das Katholische Jugendamt Bergisch-Land.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Verantwortung für den Fachbereich Verbandliche Jugendarbeit,
- Sorge für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Jugendpastoral,
- Entwicklung und Erprobung innovativer Projekte und Initiativen,
- Gestaltung und Sicherung der Rahmenbedingungen von kirchlicher Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vor Ort,
- Gewährleistung der Kommunikation und Kooperation der verschiedenen Träger der Jugendpastoral.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes sozialpädagogisches Fachhochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnis von Theorie und Praxis der kirchlichen Jugendarbeit
- Die Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem beruflichem Handeln
- bewusste Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und aktive Teilnahme an ihrem Leben.

Wir bieten:

- einen vielseitigen und interessanten Arbeitsbereich und die spannende Möglichkeit, Kirche und kirchliche Jugendarbeit mitzugestalten
- eine solide Berufseinführung sowie gute Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine angemessene Vergütung und sonstige Sozialleistungen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sowie eine zusätzliche Altersvorsorge.

Dienstort ist Wuppertal.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Sie sind interessiert? Telefonische Auskünfte erhalten Sie vorab unter 02 21/16 42-15 97. Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angaben von kirchlichen Referenzen richten Sie bitte unter der Kennziffer 203/15 an:

Erzbistum Köln, Abteilung Jugendseelsorge, z Hd. Pfarrer Ulrich Hennes, Marzellenstr. 32, 50668 Köln.

Nr. 33 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

25. 9. Vaca Pater Jacinto SDB im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Kaplan der Kath. Spanischen Mission in Bonn;
- 30.11. Niederschlag Pater Heribert SAC, Prof, Dr., mit Wirkung vom 21. Januar 2002 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Moraltheologie am Erzb. Diakoneninstitut in Köln;
30. 11. Riße Günter, Prof, Dr., Diakon, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Fundamentaltheologie am Erzb. Diakoneninstitut in Köln;
4. 12. Jung Michael, mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 zum Kaplan an HI. Drei Könige in Leverkusen/Bergisch Neukirchen, St. Elisabeth,

- St. Michael und St. Remigius in Leverkusen-Opfaden und St. Engelbert in Leverkusen-Pattscheid im Seelsorgebereich D des Dekanates Leverkusen;
4. 12. Kemmerling Bernd, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Süd;
4. 12. Opiela Jan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Rector ecclesiae der Kapelle des St.-Joseph-Gymnasiums in Rheinbach;
- 4.12. Schunck Dr. Rudolf, für weitere fünf Jahre bis zum 27. Januar 2007 zum Diözesanrichter;
5. 12. Lutz Dr. Bernd, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für Gemeindekatechese am Erzb. Priesterseminar in Köln und zum Lehrbeauftragten für Pastoraltheologie und Katechetik am Erzb. Diakonieninstitut in Köln;
10. 12. Hopmann Albert, Pfarrer i.R., mit Wirkung vom 2. Dezember 2001 für zunächst drei Jahre zum Subsidiar an St. Antonius, Herz Jesu, Liebfrauen und St. Elisabeth in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim;
10. 12. Sacarias Pater Jacob MCBS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zum Kaplan an St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus und Sc. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
11. 12. Eitel Dr. Walter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 16. Januar 2002 zum Pfarrvikar an St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf-Mörsebroich und Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rach im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Ost;
11. 12. Heine Pater Gregor OSM, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 16. Januar 2002 zum Pfarrvikar an St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf-Mörsebroich und St. Joseph in Düsseldorf-Rath im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Ost;
11. 12. Wolff Jochen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an Zum Heiligen Kreuz und an St. Joseph in Düsseldorf-Rath im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Ost;
15. 12. Nzeh Casimir Chinedu, weiterhin vom 1. Januar bis 31. März 2002 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich B des Dekanates Neunkirchen;
17. 12. Hecker Georg, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten für das Dekanat Erftstadt;
17. 12. Koop Pater Axel CSMA, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen für sechs Jahre zum Dekanatspräsidenten der Kath. Frauengemeinschaft und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- Auflösung des Dekanates als Definitor des Dekanates Köln-Bayenthal entpflichtet;
26. 11. den Pfarrer Karl-Josef Windt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wegen Auflösung des Dekanates als Dechant des Dekanates Köln-Rodenkirchen entpflichtet;
26. 11. den Pfarrer Michael Nolten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wegen Auflösung des Dekanates als Definitor des Dekanates Köln-Rodenkirchen entpflichtet;
4. 12. den Diakon Reinhold Stangl im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Januar 2002 als Diakon mit Zivilberuf an St. Konrad in Wuppertal-Hatfeld, St. Antonius, Herz Jesu und Sr. Marien in Wuppertal-Barmen entpflichtet;
4. 12. den Pfarrer Pater Leo Wiszniewsky SAC im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Rector ecclesiae der Kapelle des St.-Joseph-Gymnasiums in Rheinbach entpflichtet;
10. 12. den Pfarrer Werner Moonen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wegen Auflösung des Dekanates als Dechant des Dekanates Düsseldorf-Mitte entpflichtet;
- 10.12. den Pfarrer Karl-Heinz Brach mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wegen Auflösung des Dekanates als Definitor des Dekanates Düsseldorf-Mitte entpflichtet;
10. 12. den Pfarrer Herbert Schlömer mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wegen Auflösung des Dekanates als Dechant des Dekanates Düsseldorf-Heerdt entpflichtet;
10. 12. den Pfarrer Norbert Blumberg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wegen Auflösung des Dekanates als Definitor des Dekanates Düsseldorf-Heerdt entpflichtet;
10. 12. den Pfarrer Anton Szlavich mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt;
15. 12. den Pfarrer Heinz Jürgen Kurre mit Wirkung vom 1. Februar 2002 als Subsidiar an St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfen' St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf und als Seelsorger an den Altenheimen in der Stadt Grevenbroich entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Grevenbroich.
15. 12. den Kaplan Michael Norbert Schenk als Diözesandirektor der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Päpstlichen Werk für Geistliche Berufe in der Hauptabteilung Seelsorge des Erzb. Generalvikariates und als Subsidiar an St. Lucia in Overath-Immekp1,el und St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach entpflichtet und für ein Jahr beurlaubt;
15. 12. den Pfarrer i.R. Winand Stollenwerk mit Wirkung vom 1. Januar 2002 als Subsidiar an St. Gereon in Monheim und St. Dionysius in Monheim-Baumberg entpflichtet;
17. 12. den Dechant Pfarrer Wilhelm Hösen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Caritasbeauftragter für das Dekanat Erftstadt entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat am:

26. 11. den Pfarrer Msgr. Peter Haanen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wegen Auflösung des Dekanates als Dechant des Dekanates Köln-Bayenthal entpflichtet;
26. 11. den Pfarrer Hans Stieler mit Wirkung vom 1. Januar 2002 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wegen

Aus dem priesterlichen Dienst ist ausgeschieden am:

3. 12. Pohlmeier Ewald, Kaplan an St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich und St. Clemens in Erftstadt-Herrig.

Es starb im Herrn am:

4. 12. Eieh Franz Maria, Prof., Studiendirektor i. R., 90 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

1. 1. 02 Brüning Annegret, als Pastoralreferentin in der Hochschuleseelsorge an der Kath. Hochschulgemeinde Bonn und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin und Rheinbach.

Es wurde versetzt am:

1. 1. 02 Rieger Dr. Michael, als Pastoralreferent in die Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken in Bonn-Venusberg.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

131. 12. Sander Susanne, Gemeindefereferentin an St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.

Nr. 34 Pontifikalhandlungen

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

am 22. September 2001

Orgelweihe in St. Gereon, Köln

am 23. September 2001

Altarweihe im St. Josef, Kerpen-Brüggen

Weihe von 9 Kandidaten zu **Diakonen** im Hohen Dom zu Köln

am 24. November 2001:

Martin Becker, St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen

Dr. Heinz-Peter Emmerich, St. Marien und St. Josef, Köln-Kalk

Matthias Godde, St. Quirin, Neuss

Br. Franziskus Monissen, Kongregation der Alexianer-Brüder, Neuss

Patrick Oetterer, St. Mariä Namen, Osberghausen
Christoph Reck, St. Michael, Duisburg-Wanheimerort
Hermann-Josef Schnitzler, St. Michael, Rheidt-Hüchelhoven
Norbert Tradler, St. Maria in der Kupfergasse, Köln
Karl-Heinz Voss, Heilig Kreuz, Köln-Weidenpesch

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr **Abt Placidus Mittler** OSB Siegburg folgende Pontifikalhandlungen vor:

Dekanat Mettmann

3. Februar 2001

Velbert, St. Marien 39 Firmlinge

10. Februar 2001

Velbert, St. Joseph 20 Firmlinge

Velbert-Langenberg, St. Michael 38 Firmlinge

16. Juni 2001

Mettmann, Heilige Familie 42 Firmlinge

Mettmann, St. Lambertus 32 Firmlinge

zusammen 171 Firmlinge

Dekanat Siegburg

16. März 2001

Lohmar-Birk, St. Mariä Geburt 18 Firmlinge

Dekanat Köln-Rodenkirchen

24. März 2001

Köln-Rodenkirchen, St. Maternus 57 Firmlinge

31. März 2001

Köln-Rodenkirchen, St. Georg 31 Firmlinge

zusammen 88 Firmlinge

Dekanat Köln-Mülheim

19. Mai 2001

Köln-Stammheim, Mariä Geburt 66 Firmlinge

Dekanat Düsseldorf-Nord

15. Juni 2001

Düsseldorf-Lichtenbroich, St. Maria Königin 52 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Antonio Mattiazzo aus Padua am 22. September 2001 in der Pfarrkirche St. Lambertus in Mettmann, Dekanat Mettmann, 51 Firmlingen der italienischen Mission in Mettmann das Sakrament der Firmung.

Zur Post gegeben am 3. Januar 2002
